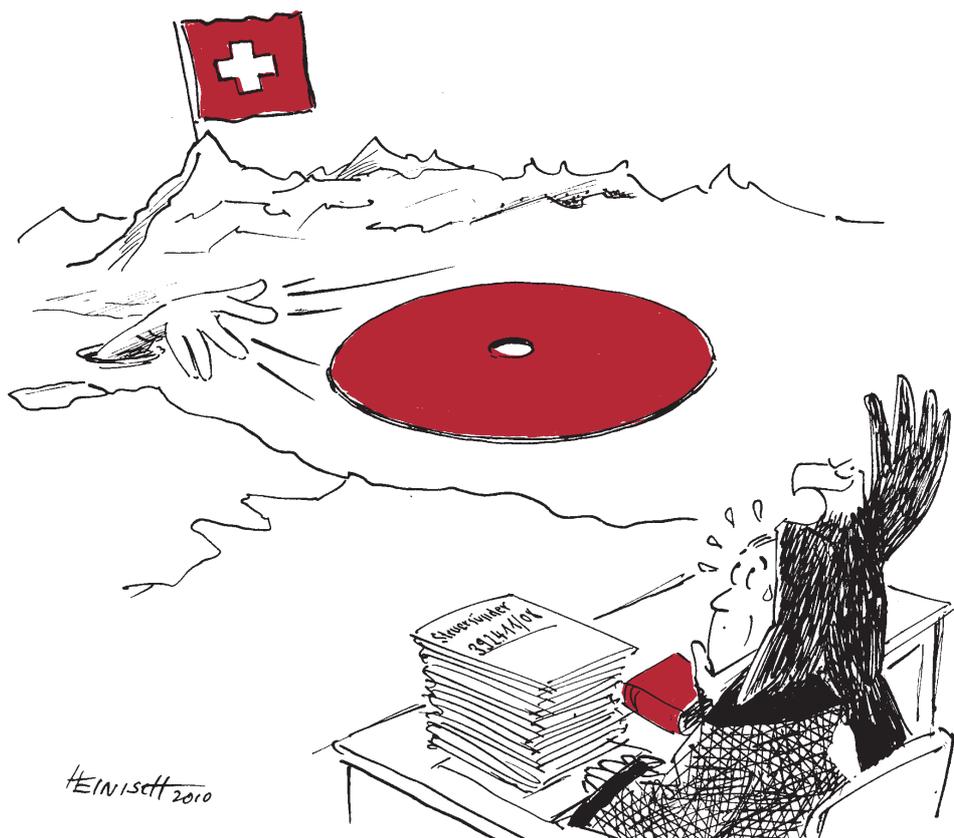


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

März · 3/2010



Disco - Fever

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

59. Jahrgang

Die Auktion.

Der bessere Weg. Sicher.

**Wir bieten Ihnen viermal im Jahr ca. 72.000 Kataloge/ca. 250.000 Leser
in der Bundesrepublik und weiteren 61 Staaten.
Nutzen Sie unsere Erfahrung und Kompetenz aus über 330 Auktionen.**

**Wir sind bundesweit u.a. für über 150 Anwaltskanzleien in ihrer
Eigenschaft als Insolvenzverwalter, Nachlass-/
Vormundschaftspflegschaften und Testamentsvollstrecker
bei der Verwertung der anvertrauten Immobilien tätig.**

**Soweit erforderlich, werden die Auktionen von einem der fünf in unseren
Unternehmen tätigen öffentlich bestellten und vereidigten
Grundstücksauktionatoren geleitet.**

**Nach einhelliger Rechtsauffassung (z.B. LG Berlin)
stellen die auf unseren Auktionen ermittelten Zuschlagspreise
Verkehrswerte dar.**



DEUTSCHE GRUNDSTÜCKSAUKTIONEN AG

Kurfürstendamm 206, 10719 Berlin, Telefon 030/8 84 68 80, Telefax 030/8 84 68 888
www.immobilien-auktionen.de, kontakt@dga-ag.de

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung, das eine EU-Richtlinie zur Terrorabwehr umsetzt, den verfassungsrechtlichen Vorgaben widerspricht. Das Gericht hat dabei zur schärfsten Waffe gegriffen, die es hat. Das Gesetz wurde, ohne eine Übergangsfrist zu gewähren, für nichtig erklärt. Die bereits gespeicherten Daten müssen unverzüglich gelöscht werden. Das Gericht hat deutlich gemacht, dass die anlass- und verdachtslose Speicherung aller Kommunikationsdaten einen besonders schweren Eingriff in die Grundrechte der Bürger darstellt und dieser Eingriff eine Streubreite aufweist, wie sie die Rechtsordnung bisher noch nicht kannte. Auch wenn sich die Speicherung nicht auf die Kommunikationsinhalte erstreckt, lassen sich – so das Verfassungsgericht – bis in die Intimsphäre hineinreichende inhaltliche Rückschlüsse ziehen. Adressaten, Daten, Uhrzeit und Ort von Telefongesprächen erlauben, wenn sie über einen längeren Zeitraum beobachtet werden, in ihrer Kombination detaillierte Aussagen zu gesellschaftlichen oder politischen Zugehörigkeiten sowie persönlichen Vorlieben, Neigungen und Schwächen. Je nach Nutzung der Telekommunikation kann eine solche Speicherung die Erstellung aussagekräftiger Persönlichkeits- und Bewegungsprofile praktisch jeden Bürgers ermöglichen.

Über eine derart klare Beschreibung der Gefahren kann man sich nur

freuen. Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht eben nicht – wie von vielen erhofft – die verdachtslose massenhafte Speicherung von Kommunikationsdaten als Ganzes verworfen, sondern aufgrund der hohen Eingriffsintensität „nur“ auf ebenso intensive Sicherungen gedrängt. Das Risiko der Umsetzung der europäischen Richtlinie ist damit noch nicht vom Tisch. Es bleibt jetzt im Rahmen der politischen Diskussion abzuwarten, ob eine solche massenhafte Speicherung, die mit erheblichen Kosten für die Telekommunikationsunternehmen und damit für uns alle verbunden ist, gleichwohl noch sinnvoll ist, wenn die im Einzelnen sehr klar beschriebenen Anforderungen des Verfassungsgerichts einzuhalten sind.

Vor diesem Hintergrund richten sich jetzt alle Augen auf die neue Justizkommissarin Viviane Reding. Diese hatte angekündigt, die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung auf den Prüfstand zu stellen. Denn – ungeachtet aller Sicherheitsauflagen und Zugriffsbeschränkungen – stellt die millionenfache Erfassung aller Kommunikationsdaten ohne jeden Anlass oder Verdacht eine neue Qualität der Überwachung dar.

Während das Urteil überwiegend mit Freude und Erleichterung zur Kenntnis genommen wurde, fiel doch auf, dass die Vertreter der Polizeigewerkschaft und des Bundes der Kriminalbeamten außerordentlich harsch reagierten und sich mit der Formulierung haben zitieren lassen, der Tag der Entscheidung sei „ein guter Tag für Krimi-

nelle“. Nicht nur, dass in dieser Formulierung eine deutliche Missachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck kommt – sie legt auch den Verdacht nahe, dass zumindest namhafte Vertreter der Ermittlungsbehörden doch allen Ernstes davon ausgehen, dass eine Verfolgung von Straftaten nur noch gegen die und nicht mehr mit der Verfassung möglich ist.

Vor wenigen Tagen wurden islamistische Terroristen der „Sauerland-Gruppe“ zu hohen Haftstrafen verurteilt. Ermittelt und überführt wurden diese im Rahmen der konventionellen Ermittlungsarbeit durch Telefonüberwachung, Observierung und sorgfältige Recherche. Die Ermittlungsbehörden haben gute Arbeit geleistet und die Anschlagpläne vereitelt. Voraussetzung für diese Ermittlungen war aber ein konkreter Verdacht, der sich dann im Rahmen der Ermittlungen auch bestätigt hat. Ein solcher konkreter und durch belastbare Tatsachen untermauerter Verdacht muss immer am Beginn von Überwachungsmaßnahmen stehen. Dieses Erfordernis kann und will den Ermittlungsbehörden niemand abnehmen. Und das ist auch gut so.

Mit besten Grüßen

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 59 Jahrgang

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Eckart Yersin

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton
(der RAK Berlin)

Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de

- Mitteilungen der RAK
des Landes Brandenburg

Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg

- Mitteilungen der
Notarkammer Berlin:

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/

- Mitteilungen des
Versorgungswerks der
Rechtsanwälte in Berlin

Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

- alle anderen Rubriken:

Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02

- Anzeigen:

Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen:

Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im März 2010

§ 15a RVG – Der neue Elchtest für Deutsche Gerichte?

oder: Versuch einer Bedienungsanleitung

von Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons Seite 53

Die Steuer-CDs und der Schutz der Privatheit

von Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins Seite 57

„Gerichtliche Mediation – quo vadis?“

Gerichtliche Mediation zwischen Etablierung und Sackgasse

von Rechtsanwalt und Mediator Michael Plassmann Seite 60

Kammerversammlung beschließt Beitragssenkung Seite 75

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

§ 15a RVG – Der neue Elchtest für Deutsche Gerichte? oder: Versuch einer Bedienungsanleitung 53

Aktuell

Die Steuer-CDs und der Schutz der Privatheit 57

Rechtsstaatliche Grundsätze auch im Steuerrecht nicht disponibel 58

BVerfG: Nachfolge von Hans-Jürgen Papier geregelt 59

„Gerichtliche Mediation – quo vadis?“ Gerichtliche Mediation zwischen Etablierung und Sackgasse 60

Anwälte lehnen sanktionierte Fortbildung und mehr Fachanwaltschaften ab 62

Deutsch-Französischer Wahlgüterstand gestartet 64

BAVintern

Neues aus den BAV-Arbeitskreisen 65

HARTZ IV: Das Bundesverfassungsgericht entscheidet – der Berliner Anwaltsverein berät 67

Hoher Besuch aus dem Königreich Bhutan beim BAV 68

Veranstaltungen des BAV 69

Intensiv-Seminar für Syndikusanwälte 72

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 74

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 82

Notarkammer Berlin 84

Urteile

Prozessual gescheiterte Aufrechnung erhöht den Streitwert 84

Gerichtskosten müssen am übernächsten Werktag angewiesen werden 85

Deckelung der Abmahnkosten (noch) kein Fall für das BVerfG 85

Wissen

Kein Widerspruchsverfahren in berufsrechtlichen Angelegenheiten 86
Dürfen die das? 87

Forum

Osterrätsel 88

Der Rechtsanwalt – Ein Rechtsunhold? 89

Nachrichten aus der Republik Bürocratia 90

Bücher

Buchbesprechungen 90

Termine

Terminkalender 91

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen

Struppe & Winckler, Berlin,

www.Berliner-Anwalt.de, Berlin, (Teilaufgabe)

bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

§ 15a RVG – Der neue Elchtest für Deutsche Gerichte? oder: Versuch einer Bedienungsanleitung

Herbert P. Schons



Das RVG ist nunmehr 5 Jahre alt und noch immer scheitern Richter und Anwälte an einem Gesetz, das laut Gesetzesbegründung das anwaltliche Vergütungsrecht transparenter und verbraucherfreundlicher machen sollte.¹

Und so kann es eigentlich nicht verwundern, dass selbst ein so klarer und schlichter Gesetzestext wie der des § 15a RVG schon wieder so manchen ins Schleudern bringt. Worum geht es?

Durch die hinlänglich bekannte und allseits kritisierte Entscheidung des BGH, pardon: Entscheidungen einiger Senate des BGH (derartige Unterscheidungen werden immer wichtiger), sah sich der Gesetzgeber veranlasst, den „Anwenden des Gesetzes“ eine Art Sprachhilfe zur Seite zu stellen; § 15a RVG ist also nicht mehr als eine Art Wörterbuch für Juristen, die am bisherigen Gesetzestext gescheitert sind und in einem zusätzlichen Paragraphen findet sich nun das wieder, was die meisten Juristen schon aus den bisherigen Gesetzen (BRAGO und RVG) abgeleitet und entnommen hatten, und sei es auch nur aus der Gesetzesbegründung.

- 1 vgl. nur die jüngste Entscheidung des 9. Senats des BGH zu Nr. 4141 VV: Urteil vom 05.11.09, IX ZR 237/08 = Beck-RS 2009, 88769
- 2 vgl. BGH, AGS 2007, 283 m. Anm. Schneider/Schons/Hansens sowie BGH, NJW 2008, 1329
- 3 vgl. hierzu sehr eingehend Schneider in NJW 2007, 2001 ff.
- 4 vgl. hierzu schon OLG Stuttgart, AnwBl. 2010, 146 ff.
- 5 vgl. zu dieser Problematik eingehend Volpert, RVG professionell 2009, 187

Halbe oder volle Geschäftsgebühr?

Wie geht man hiermit nun um? Nun, am besten man wendet ein Gesetz einfach an und zwar wie folgt:

Spätestens seit den Entscheidungen des BGH vom 07.03.07 und 22.01.08 (auf die letzte hätte man verzichten können) ist bekannt, dass man – etwa als Verzugsschaden (eine materielle Anspruchsgrundlage muss natürlich stets vorhanden sein) die außergerichtliche Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV mit der Hauptsache nicht nur anteilig (nach der Anrechnung verbleibender Rest- oder Kollateralschäden), sondern auch in voller Höhe einklagen kann.² Hieran hat sich durch § 15a RVG nichts geändert. Es obliegt der Entscheidung des Rechtsanwalts, ob er nur eine anteilige Geschäftsgebühr einklagt, mit der Folge, dass die Anrechnungsproblematik im Festsetzungsverfahren entfällt, oder ob er die volle Geschäftsgebühr mit einklagt, mit der Konsequenz, dass dann später – soweit die Geschäftsgebühr zugesprochen wurde – eine anteilige Anrechnung bei der Verfahrensgebühr im Festsetzungsverfahren vorgenommen werden muss.

Legt man Wert darauf, dem eigenen Auftraggeber auch nur einen Cent „Zinsschaden“ zu ersparen, so wird man die volle Geschäftsgebühr einklagen, da für die Geschäftsgebühr naturgemäß früher Zinsen in Rechnung gestellt werden können als für die Verfahrensgebühr, die erst mit Antragsstellung zu verzinsen ist.³

Wofür man sich auch immer entscheidet, im normalen Rechtsstreit kann es hier zu keinerlei Problemen kommen, was natürlich nicht ausschließt, dass irgendein Richter - verursacht durch einen besonders liebenswerten Anwalt – noch ein Problem erfindet.⁴

Anrechnung der Geschäftsgebühr im Mahnverfahren

Nicht ganz so einfach stellt sich die Gelegenheit im Mahnverfahren dar. Hier besteht das Problem darin, dass sich der Antragsgegner vor Erlass des Mahnbescheides nicht auf die Anrechnung der Geschäftsgebühr berufen kann, was den Anwalt vor die Frage stellt, ob er nur die anteilige Geschäftsgebühr oder die volle Gebühr in das Formular einstellt. Im letzteren Fall ist eine Korrektur nur über Widerspruch oder Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid möglich, so dass möglicherweise sich nur wegen der Differenzen der Geschäftsgebühr ein Prozessverfahren anschließt.⁵

Jedenfalls steht dem Anwalt selbstverständlich auch im Mahnbescheidsverfahren ein Wahlrecht zu:

So kann eine „interne Anrechnung auf die Geschäftsgebühr“ in der Weise vorgenommen werden, dass im Mahnbescheidsantrag lediglich der nach vorgenommener Anrechnung verbleibende Restbetrag der Geschäftsgebühr in Zeile 44 in das Feld „Anwaltsvergütung für vorgerichtliche Tätigkeit“ aufgenommen wird. Die Verfahrensgebühr Nr. 3305 VV RVG ist dann ungekürzt in den Mahnbescheidsantrag einzustellen.

Im Mahnbescheidsantrag kann allerdings auch der *volle Betrag* der Geschäftsgebühr eingetragen werden. Dann muss allerdings der auf die Mahnverfahrensgebühr Nr. 3305 VV anzurechnende Betrag der Geschäftsgebühr als „Minderungsbetrag“ der Verfahrensgebühr in Zeile 44 des Antrages unter „sonstige Nebenforderungen“ in den Feldern „Betrag“ und „Bezeichnung“ eingetragen werden. Die Verfahrensgebühr Nr. 3305 VV ist hier in voller Höhe in den Antrag aufzunehmen und wird um den angegebenen Minderungsbetrag

trag gekürzt. Im Feld „Bezeichnung“ sollte weiterhin zwingend die Formulierung „Minderungsbetrag“ eingetragen werden.

Bei richtiger Sachbehandlung kann es also auf den Widerspruch oder auch Einspruch des Antragsgegners gar nicht mehr ankommen. Und dies ist auch richtig so, weil auch im Mahnbescheidverfahren der eigene Mandant natürlich nicht mehr erstattet verlangen kann als er seinem Anwalt schuldet.

Anrechnung der Geschäftsgebühr im PKH-Verfahren

Nach zutreffender Auffassung gilt § 15 RVG natürlich auch im Verhältnis zur Staatskasse.

Bekanntlich hatten die Rechtspfleger und ihnen folgend etliche Gerichte die Rechtsprechung des BGH geradezu begeistert zum Anlass genommen, die Prozesskostenhilfverfahrensgebühr zu Gunsten der Staatskasse – auch im Nachhinein – immer dort zu kürzen, wo sie eine außergerichtliche Geschäftsgebühr auch nur „witterten“ und dies war allein stets dann der Fall, wenn der be-

troffene Rechtsanwalt den Fehler gemacht hatte, die außergerichtliche Tätigkeit nicht über einen Beratungshilfeschein abzurechnen.

Bereits hieran ist erkennbar, dass diese Rechtspfleger und Gerichte die Staatskasse als Dritten im Sinne von § 15a II RVG ansahen, also gerade nicht zwischen Vergütungsschuldner und Kostenerstattungsschuldner unterschieden.⁶

Dann ist es aber selbstverständlich, dass diese Betrachtung nach Einführung von § 15a RVG konsequent beibehalten wird und es zeugt von einem bedenkliehen Rechtsverständnis von Rechtspflegern, wenn diese sich – wie etwa in NRW geschehen – auf Zusammentreffen darauf zu einigen suchen, § 15a gelte nicht für die Landeskasse! Wer sich mit einer solchen rechtswidrigen Auffassung konfrontiert sieht, sollte als Anwalt in Zukunft die Dienstaufsichtsbeschwerde auf keinen Fall scheuen.

Im Übrigen ist nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern eindeutig auch im Gesetzestext nachzulesen, dass § 15a I

RVG im Zusammenhang zu sehen ist mit § 58 RVG. Der Rechtsanwalt kann auch hier frei wählen, an welchen Vergütungsschuldner er sich wendet. Die Grenze ist lediglich dort zu sehen, wo er mehr erhalten würde als beide Gebühren gekürzt um den Anrechnungsbetrag. Verlangt der Rechtsanwalt also von seinem Mandanten nicht oder nicht mehr die volle, sondern nur die um den Anrechnungsbetrag gekürzte Geschäftsgebühr, muss die Staatskasse die volle Verfahrensgebühr vergüten!

Wer das immer noch nicht versteht, mag die Änderungen in § 55 RVG zur Kenntnis nehmen. Dort wird der Rechtsanwalt nunmehr verpflichtet, Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr anzugeben, wobei der Gebührensatz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren auch der zugrunde gelegte Wert zu benennen ist. Hieraus ergibt sich zumindest mittelbar, dass eine Gebührenanrechnung im Verhältnis zur Staatskasse dann nicht zu berücksichtigen ist, wenn der Rechtsanwalt keine Zahlungen auf die außergerichtliche Geschäftsgebühr erhalten hat.⁷

Vermeintlich ungeklärt geblieben ist der überflüssige Streit darüber, ob Zahlung des Mandanten gem. § 58 II RVG auf den Differenzbetrag zwischen Wahlwalts- und PKH-Anwaltsgebühren zu verrechnen sind oder nicht.⁸ Das OLG Düsseldorf hat seinerzeit hierzu feinsinnig unterschieden, dass es nicht um die Anrechnung von Zahlungen, sondern um die Anrechnung einer Geschäftsgebühr in der Anrechnungsregelung gehe. § 58 II RVG sei also nicht betroffen.⁹

⁶ vgl. hierzu Fölsch, MDR 2009, S. 1137 ff., 1140 li. Sp.

⁷ vgl. hierzu Fölsch, a.a.O., S. 1140, re. Sp.; ebenso Hansens, AnwBl. 2009, 535; Enders, JurBüro 2009, 393 (398 f.)

⁸ vgl. hierzu Hansens, AnwBl. 2009, 535; Enders, JurBüro 2009, 393; Schneider, AGS 2009, 361 f.; Müller-Rabe, NJW 2009, 2913 ff.

⁹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.11.2008, I-10 W 109/08 = RVG-Report 2009, 69 f. (Hansens)

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

Beratungs- u. Prozesskostenhilfe Die optimale Gebührenabrechnung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Vom Antrag über die Gewährung bis zur Abrechnung, Vergütung für den Antrag, Vorschüsse, Nichtrechtshängige Teile, § 15 a RVG m. aktueller Rechtsprechung.

Mi., **14. April 2010**, Berlin
13.30 – 18.00 Uhr

Referentin:

Dorothee Dralle
Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 165,- * zzgl. Mwst. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

Auch hier gilt: Das Gesetz ist anzuwenden. § 58 II RVG trägt dem Umstand Rechnung, dass der Rechtsanwalt, der auf PKH-Basis arbeitet, ein Sonderopfer erbringt. Dort, wo ein solches Sonderopfer nicht unbedingt nötig ist, weil der Auftraggeber seine Leistungsfähigkeit durch Zahlungen unter Beweis gestellt hat, sind diese Zahlungen selbstverständlich zu Gunsten des Rechtsanwalts und Dienstleisters und nicht zu Gunsten der Staatskasse zu berücksichtigen. Es ist also stets zuerst einmal auf die Wahlanwaltsdifferenzgebühren anzurechnen und wenn anschließend noch ein Teil einer anzurechnenden Ge-

schäftsgebühr übrig bleibt, mag eine Verrechnung auf die PKH-Verfahrensgebühr erfolgen.

§ 15a RVG und die Altfälle

Man hätte sicherlich erwarten können, dass § 15a RVG von der gesamten Justiz begeistert aufgenommen und verstanden wird. Man hätte erwarten können, dass die „Sprachhilfe“ in § 15a RVG auch von jenen Richtern erkannt wird, die das Problem erst heraufbeschworen hatten. Man hätte dann ebenso erwarten können, dass die ersichtliche und geradezu greifbare Anwendbarkeit von § 15a RVG auf Altfälle begriffen worden wäre. Das Gegenteil ist leider eingetreten.

Diese Jahrhundertrechtsfrage entwickelt sich langsam sogar zu einer Art „Glaubensfrage“.¹⁰ Alle fühlen sich berufen, mit zu interpretieren und inzwischen ist auch beim BGH eine Art Machtkampf zwischen den Senaten ausgebrochen. Gab es durch die Entscheidung des 2. Senats¹¹ noch Hoffnung auf schnelle Klärung, setzte dem der 10. Senat schon wieder ein völlig überflüssiges obiter dictum mit gegenteiligem Inhalt entgegen.¹²

Obleich sich alle namhaften Kommentatoren von Anfang an mit überzeugender Begründung dafür ausgesprochen hatten, dass § 15a RVG selbstverständlich auch Altfälle betreffe¹³, reagierten einige Senate beim BGH und bei den Oberlandesgerichten (auch hier sind solche feinsinnigen Unterscheidungen

zwischen den Senaten inzwischen also erforderlich) wie der berühmte Geisterfahrer, und darüber klagt, dass ihm auf der A1 jede Menge Geisterfahrer entgegenkommen.

Trotz dieser Fehlentwicklung in der Rechtsprechung bleibt es dabei, dass § 15a RVG bei allen Altfällen Anwendung findet, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden sind.¹⁴

Soweit man der zutreffenden Auffassung folgt, dass § 15a RVG selbstverständlich auch die Altfälle betrifft, ist jeder Rechtsanwalt aufgerufen, in laufenden Verfahren auf die richtige „Rechtsbehandlung“ hinzuwirken: Die bedeutet, dass in Altfällen, bei denen man nur die um den Anrechnungsbetrag *verminderte Verfahrensgebühr* zur Kostenfestsetzung angemeldet hat, der Restbetrag noch zur Nachfestsetzung angemeldet werden kann und muss!

Soweit in Altfällen die ungekürzte Verfahrensgebühr zur Festsetzung angemeldet worden war und im Kostenfestsetzungsverfahren dann der Anrechnungsbetrag abgesetzt worden ist, kommt allerdings eine Nachfestsetzung grundsätzlich nicht mehr in Betracht, da hierüber bereits rechtskräftig entschieden worden ist. Nur soweit diese Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, kann hier mit Erinnerung und Beschwerde nachgebessert werden.¹⁵

Anders verhält es sich bei der PKH-Vergütung:

Hier kann selbstverständlich sowohl

10 vgl. AnwBl. 2009, S. 880

11 BGH, AnwBl. 2009, 798 ff. m. Anm. Schons;

12 BGH, AnwBl. 2009, 876 m. Anm. Schons in AnwBl. 2010, S. 98

13 vgl. nur Schneider, AGS 2009, Heft 5, S. II, Heft 6, S. II; Hansens, AnwBl. 2009, 535; Schons, AGS 2009, 216, 217; derselbe, AGS 2009, 313; KammMitt RAK Düsseldorf, S. 216 ff.; s. auch Hansens, RVG-Report 2009, 161; Kallenbach, AnwBl. 2009, 442 und schließlich Henke, AnwBl. 2009, 709

14 vgl. hierzu nur OLG Koblenz, Beschluss vom 01.09.09, 14 W 553/09; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.08.09, II-3 WF 144/09 = AGS 2009, 379 ff.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.12.2009, I-18 W 79/09; BGH, AnwBl. 2009, 798; OLG Köln, Beschluss vom 14.09.09, 17 W 195/09; OLG Bamberg, Beschluss vom 05.10.09, 7 WF 201/09; a. A. OLG Bamberg, Beschluss vom 15.09.09, 4 W 139/09, ebenso OLG Düsseldorf, AGS 2009, 444 = RVG-Report 2009, 354

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn

natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de



Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

nachliquidiert als auch eine Absetzung nachträglich noch angegriffen werden, da hier die unbefristete Erinnerung gegeben ist.¹⁶

Hansens hat sich die Mühe gemacht, hier eine Arbeitshilfe für die Anwaltschaft zu erstellen. Er liefert im RVG-Report eine Musterbegründung für eine solche Erinnerung gegen die unberechtigterweise gekürzte PKH-Verfahrensgebühr.¹⁷

„Geltendmachung“ beider Gebühren in demselben Verfahren

Soweit man sich über Gerichte beklagt, die § 15a RVG immer noch nicht richtig anwenden, muss zu deren Ehrenrettung allerdings gesagt werden, dass derartige Rechtsfehler überwiegend zunächst einmal von Rechtsanwälten verursacht werden, die ihrerseits ihr eigenes Gebührenrecht nicht beherrschen. Aus falsch verstandener Profilierungssucht – nach meist überwiegend verloren gegangenem Prozess – versucht der eine oder andere beim eigenen Auftraggeber Boden dadurch wett zu machen, dass er für diesen vermeintlich berechnete Kostenvorteile zu beanspruchen sucht.

Die Entscheidung des OLG Stuttgart vom 04.12.09¹⁸ ist ein schönes Beispiel hierfür:

Dort vertritt der Beklagtenvertreter offenbar ernsthaft die Auffassung, die „3. Alternative von § 15a II RVG“ (Geltendmachung beider Gebühren in demselben Verfahren gegenüber dem Beklagten) erlaube eine Reduzierung der Ver-

fahrensgebühr auch dann, wenn es gar nicht zur Titulierung der Geschäftsgebühr in der Hauptsache gekommen sei.

Das OLG Stuttgart hat dieser Auffassung zwar eine Absage erteilt, die Rechtsbeschwerde aber zugelassen, weil man der Auffassung ist, es müsste höchst-

richterlich geklärt werden, ob Hauptsache- und Kostenfestsetzungsverfahren als „dasselbe Verfahren“ im Sinne von § 15a II RVG angesehen werden müssen. Sollte dies bejaht werden – so das OLG – wäre wiederum eine Anrechnung vorzunehmen.

Auch dies ist mit dieser Begründung schlichtweg falsch! Dem gesamten Kontext und der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass lediglich eine Doppeltitulierung bzw. eine doppelte Inanspruchnahme des Kostenschuldners vermieden werden soll.

In Gedanken ist also der 3. Alternative hinzuzusetzen „erfolgreich“, so dass der Satz in der Bedeutung meint:

„... beide Gebühren in demselben Verfahren erfolgreich gegen ihn geltend gemacht werden.“

Schon Schneider hat dies umfassend dargelegt und vorgerechnet, dass beispielsweise eine Geschäftsgebühr, die in geringerem Umfang als geltend gemacht oder aus einem geringeren Streitwert als geltend gemacht, zugesprochen wird, natürlich auch nur zur Hälfte in diesem geringeren Umfang auf die Verfahrensgebühr anzurechnen ist.¹⁹

Und eben weil das so ist, hat Schneider in einem weiteren Artikel dringend dazu geraten, bei Vergleichsabschlüssen darauf zu achten, dass hinsichtlich der geltend gemachten Geschäftsgebühr Klarheit geschaffen wird!²⁰

Aber all dies können Anwälte natürlich

nicht wissen, die nicht eine einzige Gebührenzeitschrift lesen und oftmals nicht einmal über einen einzigen RVG-Kommentar verfügen. Dass dann die Qualität der anwaltlichen Argumentation ebenso leidet wie die sich hieran manchmal anschließende fehlerhafte Rechtsprechung, darf nicht verwundern.

Fazit

Es ist allen Anwälten anzuraten, sämtliche Rechtsmittel auszuschöpfen und sich gegen die falschen Entscheidungen einiger Rechtspfleger zu wehren, in der Hoffnung, dass man beim richtigen Senat landet. Da die Hoffnung bekanntlich zuletzt stirbt, ist es auch nicht ausgeschlossen, dass die Angelegenheit schließlich vom großen Senat in dem hier dargestellten Sinne geklärt wird, auf dass die Ehre des BGH²¹ dann – diesmal endgültig – wiederhergestellt wird.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Notar
in Duisburg,
Mitglied des Vorstandes
des Deutschen Anwaltvereins
und Vorsitzender
der Gebührenreferententagung
der Bundesrechtsanwaltskammer*

15 vgl. hierzu das Editorial von Schneider, AGS 2009, Heft 9, S. II

16 vgl. auch hier Schneider, a.a.O.; ebenso OLG Frankfurt, RVG-Report 2007, 100 (Hansens); Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, § 56, Rn. 7; a. A. unrichtig OLG Koblenz, OLG Report 2006, 60

17 vgl. RVG-Report 2009, S. 375 ff.

18 vgl. AnwBl 2010, S. 146 ff.

19 vgl. Schneider, AGS 2009, S. 465 f.

20 vgl. Schneider, AGS 2009, S. 567 f.

21 vgl. Schon, AnwBl. 2009, 798 ff.

Die Steuer-CDs und der Schutz der Privatheit

Ulrich Schellenberg

Seit Tagen beschäftigt die Frage der Zulässigkeit des Ankaufes illegal erworbener Steuerdaten Juristen, Politiker und Journalisten. Auch wenn noch viele Fragen offen sind, so hat sich doch der Gefechtsnebel ein wenig gelichtet. Vielleicht ist die Zeit schon reif, um zum eigentlichen Kern des Problems vorzudringen.

„Nur“ illegale Kopien

Die juristischen Expertisen sind geschrieben und redigiert. Der formale Standpunkt scheint klar. Den Straftatbestand der „Datenhehlerei“ gibt es nicht. Wer einen Straftäter dafür bezahlt, dass er ihm das aus seiner Tat Erlangte überlässt, macht sich nur dann strafbar, wenn es sich hierbei um Sachen handelt. Da Daten, also die elektronischen Informationen, keine Sachen sind, entfällt der Straftatbestand der Hehlerei. Die Daten sind eben nicht geklaut, sondern „nur“ illegal kopiert. In Betracht käme dann allerdings auch eine Strafbarkeit wegen Begünstigung, denn derjenige, der einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, müsste immerhin auch mit Freiheitsstrafe rechnen, und zwar auch dann, wenn es sich bei den Vorteilen der Tat nicht um Sachen im körperlichen Sinne handelt.

Auch Begünstigung nicht einschlägig

Aber auch hier liegt der Haken im Detail. Strafbar macht sich nur derjenige, der dem Täter hilft, solange dieser noch im Genuss des durch die Tat erlangten Vorteils ist. Der Vorteil des Informanten entsteht aber erst durch den Verkauf der CD. In der juristischen Logik kann der Vorteil dann aber auch nicht „gesichert“ werden. Der BGH urteilt deshalb sehr treffsicher, wenn er feststellt, dass Erlöse aus dem späteren Verkauf eben nicht mehr die eigentlichen Vorteile der Tat

sind und deshalb sich der Ankäufer auch nicht der Begünstigung strafbar macht. Man sieht also einmal mehr, dass die Juristerei zu feinen Differenzierungen in der Lage ist. Das vermag nur Wenige zu überraschen.

Überraschender ist allerdings die Reak-

tion der allermeisten Politiker. Bis auf wenige Ausnahmen klang es über alle Parteigrenzen hinweg: „Was nicht verboten ist, das ist erlaubt.“ Kritische Nachfrager wurden mit dem Hinweis bedient, bei Steuerhinterziehung handele es sich schließlich um kein „Kavaliersdelikt“. Die Sache schien entschieden.

RA-MICRO

Berlin-Brandenburg GmbH

Am Amtsgericht Charlottenburg



ra-micro 7

JUR-SV3

ra dictanet 7

KANZLEI
effektiv

JUR-FW7

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | ReNo-Jahrestreffen
Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
Telefonanlagen | Hardware | Wirtschaftsmediation | Jahresabschluss
Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
E-Mail Verschlüsselung | E-Mail Signatur | Coaching

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

Ruf nach schärferen Gesetzen bleibt aus

Der politische Beobachter merkt auf und reibt sich verwundert die Augen. Sind es nicht gerade unsere Volksvertreter, die bei jeder tatsächlichen oder vermeintlichen Regelungslücke sofort und im sich überbietenden Wettkampf nach neuen und schärferen Gesetzen

rufen. Dieses Mal war ein solcher Ruf nicht zu vernehmen.

Vor diesem Hintergrund wird unschwer deutlich, dass es sich eben nicht um eine juristische, sondern eine politische Frage handelt. Im Kern geht es um die Frage, wie entschlossen wollen wir es mit dem Schutz persönlicher Daten halten. Die Bundesrepublik ist zu Recht

stolz darauf, dass sie im Vergleich zu vielen anderen, auch europäischen Ländern über eine sehr hohe Kultur des Schutzes privater Daten verfügt. Dies gilt gerade auch dann, wenn man wie in den letzten Jahren feststellen musste, dass dieser Schutz nicht mehr durch den Gesetzgeber, sondern in letzter Konsequenz durch das Bundesverfassungsgericht gewährleistet wird.

Resolution des Deutschen Anwaltvereins und des Schweizerischen Anwaltverbandes

Rechtsstaatliche Grundsätze auch im Steuerrecht nicht disponibel

Die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und die Eintreibung hinterzogener Steuern ist in allen Ländern ein berechtigtes Anliegen des Staates und der Allgemeinheit. Daher sollte durch zwischenstaatliche Abkommen sichergestellt werden, dass bei der Deponierung von Vermögenswerten in der Schweiz dem deutschen Staat keine Steuern entgehen.

Hingegen darf der deutsche Staat auch bei der Verfolgung des legitimen Ziels, Steuerhinterziehung zu verhindern und hinterzogene Steuern einzutreiben, nicht nach dem Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel“ verfahren. Vielmehr hat er auch hierbei die durch das Rechtsstaatsprinzip gezogenen Grenzen zu beachten. Daher haben wir hinsichtlich des Ankaufs illegal beschaffter Daten von Bankkunden durch deutsche Behörde erhebliche Bedenken und stellen uns dagegen. Das heimliche und widerrechtliche Kopieren entsprechender Daten stellt nach schweizerischem wie nach deutschem Recht eine Straftat dar. Der Kauf von Diebesgut ist nach dem Recht beider Staaten strafbare Hehlerei. Experten verweisen aber darauf, dass geklaute Daten kein „Diebesgut“ seien, weil sie keine „körperlichen Sachen“ darstellen. Das ist eine Unterscheidung, die wohl weder der deutsche noch der schweizerische Gesetzgeber bei Erlass des Strafgesetzbuches bedacht hat. Unabhängig davon, ob die Ankaufaktion der deutschen Behörden nach anderen Vorschriften strafbar ist: Der Kauf von gestohlenen Daten durch die Obrigkeit verleiht dem Datendieb eine ungerechtfertigte Legitimation. Der Staat fährt taktisch wie moralisch auf der gleichen Schiene wie der Dieb.“

Kauft der Staat unbefugt beschaffte Daten, fällt die Widerrechtlichkeit auf ihn zurück. Zudem setzt er objektiv einen Anreiz zur neuerlichen Begehung derartiger Straftaten. Dies führt zum Verlust an Glaubwürdigkeit und zur Erosion des Rechtsbewusstseins.

Macht das Beispiel Schule, sind Entwicklungen zu befürchten, die massive nachteilige Folgen für den Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger haben könnten. Reichen die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen nicht aus, um aktuellen Problemen, wie demjenigen der Steuerhinterziehung im Ausland zu begegnen, so muss der Gesetzgeber neue Handlungsmöglichkeiten schaffen, die rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Der Ankauf von durch Straftaten beschafften Daten stellt hingegen keinen akzeptablen Weg zur Lösung des Problems dar.

RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Präsident des DAV

RA Brenno Brunoni
Präsident des SAV

Gemeinsame Sache mit Datendieben?

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Weiterentwicklungen durch das Bundesverfassungsgericht sind tragende Bestandteile unseres Grundrechtkanons, dessen Achtung und Wahrung alle staatlichen Organe bindet. Was sollen wir von einem Staat halten, der - den Grundrechten unterworfen - sich in vielen Einzelgesetzen schützend vor den Bürger und seine Daten stellt und in politischen Sonntagsreden nicht müde wird, die Bedeutung des Datenschutzes gerade auch im Verhältnis der Bürger untereinander hochzuloben, aber bei erster sich bietender Gelegenheit ohne jedes Zögern mit einem Datendieb gemeinsame Sache macht, nur um sich selbst einen wirtschaftlichen Vorteil zu sichern. Den Wert einer inneren Überzeugung erkennt man eben gerade dann, wenn man in Versuchung geführt wird. Im Moment besteht die Gefahr, dass die Bundesregierung dieser Versuchung viel zu schnell erliegt, ohne zu erkennen, welchen Schaden sie unserem Gemeinwesen damit zufügt.

Honorar, Strafrabatt und neue Identität: Zu viel auf einmal!

Zugegeben, die Vorstellung, denjenigen zu Leibe zu rücken, die in strafbarer Weise Steuern verkürzt und hinterzogen haben, hat etwas Bestechendes (wenn auch nicht im Wortsinne). Schließlich – so hört man aus der Polizei- und Steuer-gewerkschaft – sei es alltägliche Arbeit unserer Ermittlungsbehörden, dass Informanten gut bezahlt werden, Kronzeugen Strafrabatt gewährt wird und gefährdete Personen im Rahmen eines Zeugenschutzprogramms mit einer neuen Identität ausgestattet werden. Das mag ja sein – aber bitte nicht alles

auf einmal! Wenn jemand eine Belohnung bekommt, weil er eine Straftat aufgedeckt hat, dann nur dann, wenn er an dieser Straftat nicht selbst beteiligt war. Wenn ein Straftäter einen anderen Straftäter belastet, dann mag er über die Kronzeugenregelung tatsächlich Strafnachlass (aber wohl kaum völlige Straffreiheit) erlangen – eine Belohnung wird ihm aber nicht auch noch zusätzlich in bar ausgezahlt. Wenn ein Zeuge aufgrund seiner Aussagen gefährdet ist, dann wird ihm im Rahmen des Zeugschutzprogramms eine neue Identität gewährt. Für einen Straftäter – und der Datendieb ist ein Straftäter – steht ein solches Programm jedenfalls dann nicht offen, wenn es nur darum geht, ihn vor der Strafverfolgung eines anderen Landes zu schützen.

Welches Geheimnis fällt als nächstes?

Der frühere Innenminister und jetzige Finanzminister Schäuble hat in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung wörtlich erklärt: „Das Bankgeheimnis hat keine Zukunft mehr. Es hat sich überlebt.“ Man mag gespannt sein, welches Geheimnis das nächste ist, das schlichten Effizienzgesichtspunkten geopfert wird. Ist es das Arztgeheimnis? Wie werden wir reagieren, wenn eine Arzthelferin eines Berliner Klinikums die Krankendaten aller polnischen Patientinnen kopiert, die in dieser Klinik eine Abtreibung haben vornehmen lassen und diese der polnischen Regierung zur Durchsetzung des Strafanspruches des polnischen Staates wegen illegaler Abtreibung für einige hunderttausend Euro verkauft? Was würde ein großer bundesdeutscher Lebensversicherer wohl bezahlen, wenn ihm Kopien der Krankendaten unheilbar Kranker zum Kauf angeboten werden? Macht es wirklich einen Unterschied, wenn es sich in einem Fall – wie bei der Steuerhinterziehung – um strafbares Verhalten handelt und im anderen Fall nicht? Wer sagt denn, dass alle Personen, deren Namen und Daten auf der Steuer-CD vermerkt sind, wirklich auch Straftäter sind? Bislang obliegt eine solche Unterscheidung in der Bundesrepublik den Gerichten und nicht der Bundesregierung.

BVerfG: Nachfolge von Hans-Jürgen Papier geregelt

Die Nachfolge des scheidenden Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier, ist geregelt. Die durch Papiers Ausscheiden frei werdende Richterstelle wird der Göttinger Völkerrechtler Andreas Paulus einnehmen. Paulus hat mit einem Alter von 41 Jahren nur knapp das für Bundesverfassungsrichter vorgegebene Mindestalter (40 Jahre) erreicht. Seit dem Wintersemester 2006/2007 hat er den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Abteilung Allgemeines Völkerrecht, inne.

Paulus wird jedoch nur die Richterstelle von Hans-Jürgen Papier übernehmen. Den Vorsitz des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts wird künftig der Rechtsprofessor Ferdinand Kirchhof führen. Kirchhof, bereits Richter des 1. Senats, wird gleichzeitig Vizepräsident des höchsten deutschen Gerichts. Neuer Präsident des BVerfG wird Andreas Voßkuhle, der bislang unter Papier Vizepräsident war.

Eike Böttcher

Straftatbestand des Ankaufs illegal kopierter Daten

Ohne dass es die Politik bislang erkannt hat, stellt sich die Gretchenfrage: Wie willst Du es mit dem Schutz der Privatheit halten? Wenn – und die Vielzahl gutachterlicher Stellungnahmen sprechen eine deutliche Sprache – der Ankauf illegal kopierter Dateien nicht strafbar ist, dann muss er unter Strafe gestellt werden. Wenn die Bundesregierung den Schutz der privaten Daten ernst nimmt, dann muss sie diese Regelungslücke schließen und nicht – wie derzeit geplant – ausnutzen. Der Handel mit legalen Daten muss sorgfältig geregelt werden, der Handel mit illegalen Daten muss schlicht verboten werden.

Unseren Ermittlungsbehörden steht eine Vielzahl von Möglichkeiten offen, um offen oder verdeckt Steuerhinterziehung aufzuklären.

Der Staat ist keineswegs wehrlos. Er verfügt über ein umfangreiches Instrumentarium. Der Handel mit illegalen Daten gehört allerdings nicht dazu.

Der Autor ist Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

„Gerichtliche Mediation – quo vadis?“ Gerichtliche Mediation zwischen Etablierung und Sackgasse

Vor dem Hintergrund, dass der Bundesgesetzgeber verpflichtet ist, spätestens im Mai 2011 die EU-Richtlinie zur Mediation in Bundesrecht umzusetzen, steht auch die gerichtliche Mediation auf dem Prüfstand. Aus diesem Grunde widmete sich das 3. Berliner Symposium, das die Rechtsanwaltskammer auch in diesem Jahr gemeinsam mit dem Berliner Landgericht und der Europa Universität Viadrina veranstaltete, brandaktuell der Zukunft der gerichtlichen Mediation.

Wo liegt das Spannungsfeld des provokanten Veranstaltungstitels, das bereits unterschiedliche Lager und Forderungen vermuten lässt? Einerseits formieren sich viele engagierte Richtermediatoren, die sich eine gesetzliche Fixierung der gerichtlichen Mediation wünschen. Ihr Ziel: Streitparteien auf einer gesicherten Gesetzesgrundlage zu mediiieren. Auf der anderen Seite stehen nicht zuletzt Rechnungshöfe und außergerichtliche Mediatoren, die die Zukunft der Mediation nicht im Gerichtssaal sehen. Gerade die Justizverwaltungen müssen sich vermehrt die Frage von Rechnungshöfen gefallen lassen, ob sie dauerhaft Gelder für ein Verfahren auf-



Dr. Bernd Pickel, Präsident des Landgerichts, zeigte sich über die zunehmende Akzeptanz der Gerichtlichen Mediation in Berlin erfreut

wenden wollen, dessen Entlastungswert für die Justiz umstritten ist. Auch viele Parteianwälte wünschen sich, dass die Richterschaft vielmehr ihr Hauptaugenmerk darauf richtet, streitige Verfahren zu einer schnelleren Entscheidung zu führen. Hinzu kommt, dass auch im Lichte des Subsidiaritäts-

prinzips gerade außergerichtliche Mediatoren wettbewerbsrechtliche Bedenken gegen die kostenneutrale Gerichtliche Mediation erheben.

Insofern überraschte es nicht, dass sowohl Justizsenatorin Gisela von der Aue als auch Kammerpräsidentin Irene Schmid anmerkten, dass eine dauerhafte Justizentlastung nur über eine sinnvolle Verzahnung von gerichtlicher und außergerichtlicher Mediation erfolgen könne. Um die Bandbreite der Bedenken gegenüber der gerichtlichen Mediation aufzuzeigen, hatten die Veranstalter ein provokantes „Streitgespräch“ („Gerichtliche Mediation – nein danke?!“) zum Auftakt in das Programm



Vereinte Gegner der Gerichtlichen Mediation: Dr. Robert Maiazza (r.), Richter am Landgericht, und Guido Rasche, FA für Familienrecht, Münster



Prof. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg, und Prof. Dr. Ulla Gläßer, Europa Universität Viadrina, erstellten einen fundierten Befund zum Nutzen und Mehrwert der Gerichtlichen Mediation



aufgenommen: Anstatt jedoch einen Befürworter und einen Gegner der gerichtlichen Mediation zu Wort kommen zu lassen, eröffneten sie zunächst mit Dr. Robert Maiazza, Richter am Landgericht Berlin, und Guido Rasche, Rechtsanwalt aus Münster, bewusst zwei dezidierten Gegnern der gerichtlichen Mediation ein Forum. Ihre jeweils aus Anwalts- bzw. Richtersicht vorgetragenen Vorbehalte – wie beispielsweise die fehlende gesetzliche Legitimation, die unberechtigte Privilegierung der Mediation gegenüber

Aktuell



Irene Schmid, Präsidentin der RAK Berlin, forderte für das Familienrecht eine Mediationskostenhilfe



Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz, stellte engagiert und sympathisch den Standpunkt der Senatsverwaltung für Justiz vor



Michael Plassmann, Vorstand der RAK Berlin und Mitglied der Expertenkommission beim BMJ, führte als Moderator pointiert durch die Veranstaltung



Anne-Ruth Moltmann-Willisch, Leiterin der Koordinierungsstelle für Gerichtliche Mediation, belegte an konkreten Beispielen die Nachhaltigkeit der Gerichtlichen Mediation



Die Workshops, hier unter der Leitung von Michael Grabow, Richter am Amtsgericht Pankow-Weißensee, boten einen wertvollen Erfahrungsaustausch für Rechtsanwälte und Richter
Fotos: Schick

der Streitentscheidung oder auch die hierin manifestierte Zurückdrängung von Kernaufgaben der Justiz – führten zu einer ebenso kontroversen wie konstruktiven Diskussion über die Zukunft der gerichtlichen Mediation.

Das 3. Berliner Symposium machte dabei eines deutlich: Gerichtliche Media-

tion wird sich mit Unterstützung der Anwaltschaft nur unter zwei Bedingungen dauerhaft etablieren können: Die gerichtliche Mediation muss zum einem strukturell so gestaltet sein, dass sie die außergerichtliche Mediation nicht zu erdrücken, sondern tatsächlich zu fördern vermag. Zum anderen darf Media-

tion im Gericht nicht dazu führen, dass Anwälte, die statt einer Mediation ausschließlich ein Streitiges Verfahren betreiben wollen, mit deutlich verzögerten Terminen benachteiligt werden.

*Michael Plassmann,
Rechtsanwalt und Mediator,
Mitglied des Präsidiums der RAK Berlin*

Werden auch Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein e.V. !!

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Anwälte lehnen sanktionierte Fortbildung und mehr Fachanwaltschaften ab

Das Soldan Institut für Anwaltmanagement aus Essen liefert regelmäßig repräsentative Stimmen aus der Anwaltschaft zu rechtspolitisch und praktisch relevanten Themen. In drei aktuellen Befragungen ließ das Institut Rechtsanwälte zur sanktionierten Fortbildungspflicht, zur Erweiterung der Fachanwaltschaften und zu den jüngsten Änderungen im Sozietätsrecht zu Wort kommen. Das Ergebnis: 1. Wollen wir nicht! 2. Brauchen wir nicht! 3. Wirkt sich nicht wirklich aus!

Mehrheit lehnt sanktionierte Fortbildungspflicht ab

Zwar sind Rechtsanwälte nach der BRAO verpflichtet, sich fortzubilden. Sanktioniert ist ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht bislang jedoch nicht.

Und wenn es nach der Mehrheit der vom Soldan Institut befragten Rechtsanwälte geht, soll das auch so bleiben. 58 Prozent lehnen die Einführung einer sanktionierten Pflichtfortbildung ab. Nur ein Viertel sprach sich für einen Zwang zur Weiterbildung aus, immerhin 18 Prozent der Anwälte stehen möglichen Änderungen gleichgültig gegenüber. Die Ablehnung innerhalb des Berufsstands ist hierbei einheitlich: Noch am aufgeschlossensten gegenüber einer Pflichtfortbildung sind jüngere Anwälte, Rechtsanwältinnen und Fachanwälte, auch wenn bei diesen Teilgruppen die Zustimmung jeweils bei unter 40 Prozent liegt. Auffällig ist eine besonders stark ausgeprägte Ablehnung gegenüber einer Pflichtfortbildung bei Einzelanwältinnen und bei An-

wältinnen, die sich als Generalisten sehen. Bei Spezialisten, die bestimmte Zielgruppen von Mandanten betreuen, ist die Zustimmung im Vergleich zu den Generalisten mehr als doppelt so hoch.

Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts: „Dass die Anwälte eine kontrollierte und sanktionierte Fortbildung mehrheitlich ablehnen, bedeutet nicht, dass sie sich gegenwärtig nicht fortbilden. Nach unseren Daten verzichten nur etwas mehr als 10 Prozent aller Anwälte überhaupt auf Fortbildung. Allerdings gilt umgekehrt:

Rund zwei Drittel der Rechtsanwälte investieren maximal ein Prozent ihrer Jahresarbeitszeit in ihre Fortbildung.“

Neue Fachanwaltschaften auch nicht mehrheitsfähig

Für Fachanwälte gibt es bereits Sanktionen bei fehlender Fortbildung. Sie müssen mindestens zehn Stunden pro Jahr gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachweisen, um ihren Fachanwaltstitel weiter führen zu dürfen. Das gilt für alle der insgesamt 20 Fachanwaltschaften. Mehr sollen es auch nach dem Willen der vieler Anwälte auch nicht werden. Eine deutliche Mehrheit lehnt nach einer repräsentativen Befragung des Soldan Instituts weitere Fachanwaltschaften ab.

86 Prozent der befragten Rechtsanwälte sprechen sich gegen die Schaffung weiterer Fachanwaltsgebiete aus. Lediglich 14 Prozent würden die Ausweitung der bisherigen Fachanwaltsgebiete begrüßen. Bemerkenswert sind insbesondere zwei Befunde: Fachanwälte stehen der Erweiterung der Fachanwaltschaften nicht ablehnender gegenüber als Kollegen, die bislang über keinen Fachanwaltstitel verfügen – und jüngere Anwälte sind ein wenig interessierter an weiteren Fachanwaltschaften als ältere Berufskollegen. Legt man die um die Jahrtausendwende erhobenen Daten als Vergleichsmaßstab zu Grunde, hat die Akzeptanz der Anwaltschaft gegenüber der Schaffung weiterer Fachanwaltschaften in beinahe dramatischem Umfang abgenommen. War das Meinungsbild vor einigen Jahren noch annähernd ausgeglichen, ist mittlerweile nur noch jeder siebte Anwalt an einer Erweiterung der Fachanwaltschaften interessiert.

Die nahe liegende Vermutung, dass Fachanwälte auf die Exklusivität des Fachanwaltstitels bedacht sind und der Erweiterung der Fachanwaltsgebiete ablehnender gegenüber stehen als Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel, hat sich im Rahmen der Untersuchung der Essener Berufsforscher nicht bestätigt: Bei der starken Ablehnung sind sich Fachanwälte und Kollegen ohne einen solchen Titel einig. Einzig bei

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Aktuell

Rechtsanwälten, die erst innerhalb der letzten fünf Jahre zur Anwaltschaft zugelassen wurden, ist die Skepsis etwas schwächer ausgeprägt: 24 Prozent dieser „zulassungsjungen“ Anwälte sprechen sich für die Erweiterung der Fachanwaltsgebiete aus; dieser Wert liegt 10 Prozentpunkte über dem Durchschnittswert von 14 Prozent. Auch die Anwälte, die seit sechs bis zehn Jahren der Anwaltschaft angehören, würden mit 20 Prozent überdurchschnittlich oft eine künftige Erweiterung der Fachanwaltsgebiete begrüßen.

Neues Sozietätsrecht: Zweigstelle einzig relevante Änderung

Im Gegensatz zu neuen Fachanwaltschaften stößt eine frühere Änderung des anwaltlichen Sozietätsrechts auf Zustimmung. In einer weiteren Befragung der Essener Anwaltsforscher gab bereits jede zehnte Kanzlei an, mittlerweile eine Zweigstelle eingerichtet zu

haben. Dies war Anwaltskanzleien bis zur Änderung der Rechtslage im Jahr 2007 verboten.

Ebenso verboten war die sogenannte Sternsozietät. Doch die Aufhebung dieses Verbots lässt die Anwaltschaft offenbar kalt. Von den befragten 1.400 Rechtsanwälten hatten zum Zeitpunkt der Befragung Mitte 2009 lediglich zwei Prozent die Möglichkeit ergriffen, Mitglied einer weiteren Sozietät zu sein. Laut Soldan Institut handelt es sich dabei vor allem um hoch spezialisierte Rechtsanwälte aus größeren Sozietäten, die überwiegend gewerbliche Mandanten betreuen. Bereits im Vorfeld der Gesetzesreform hatten 80 Prozent der Anwälte mitgeteilt, dass eine Mitgliedschaft in mehreren Sozietäten für sie prinzipiell nicht in Betracht komme.

Noch geringer ist bislang das Interesse der Anwaltschaft, die Ende 2008 – nicht nur für Rechtsanwälte – geschaffene

haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG) zu nutzen. Keiner der befragten Anwälte gab an, für sein Anwaltsunternehmen bereits die Gründung einer auf ein Mindestkapital verzichtenden „kleinen GmbH“ zu planen, die vom Gesetzgeber als Reaktion auf die Popularität der englischen „Limited“ konzipiert worden ist. 83 Prozent der Anwälte schlossen dies auch für die Zukunft grundsätzlich aus, 17 Prozent können sich aber immerhin vorstellen, irgendwann einmal ihre Berufstätigkeit in einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft zu organisieren. Da die „UG“ aus Sicht des Gesetzgebers insbesondere für kleinere Unternehmen attraktiv sein soll, ist bemerkenswert, dass das Interesse an dieser Rechtsform bei Anwälten aus Einzelkanzleien und Kleinsozietäten nicht stärker ausgeprägt ist als bei Kollegen aus größeren Sozietäten.

Eike Böttcher

(mit Pressematerial des Soldan Instituts)





ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN	
Anschriften- und Personenermittlungen	Fehlverhalten in der Partnerschaft	
Pfändungsmöglichkeiten	Mitarbeiterüberprüfung	
Kontoermittlungen	Unterhaltsangelegenheiten	
Vermögensaufstellungen	GPS-Überwachung	
Beweis- und Informationsbeschaffung	Beweissicherung	

Berlin	Hamburg	München
Kurfürstendamm 217 10719 Berlin Fon +49(0)30 · 65 70 91 91 Fax +49(0)30 · 65 70 91 93	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG

www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

Deutsch-Französischer Wahlgüterstand gestartet

Die französische Justizministerin Michèle Alliot-Marie und Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger haben anlässlich des deutsch-französischen Ministerrates in Paris Anfang Februar das Abkommen zum deutsch-französischen Wahlgüterstand unterzeichnet.

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger sprach anlässlich der Unterzeichnung von einem Pilotprojekt, das Deutschland und Frankreich für ein europäisches Familienrecht starten. Ein zusammenwachsendes Europa brauche praktikable und klare Lösungen für Ehen, die sich zu Recht nicht an Staatsgrenzen und Staatsangehörigkeiten orientierten. Der neue Wahlgüterstand biete Eheleuten eine attraktive Wahlmöglichkeit für die Behandlung ihres Vermögens in der Ehe, so die Ministerin weiter. Andere EU-Länder könnten sich anschließen.

Der deutsch-französische Wahlgüterstand kann regelmäßig gewählt werden, wenn deutsche Ehegatten in Frankreich oder französische Ehegatten in Deutschland leben, deutsch-französische Ehegatten in Frankreich oder in Deutschland leben oder ausländische Ehegatten ihren

gewöhnlichen Aufenthalt entweder in Deutschland oder in Frankreich haben. Er steht aber auch deutschen Ehepaaren, die in Deutschland leben, zur Verfügung.

Inhaltlich orientiert sich der Wahlgüterstand an der Zugewinnngemeinschaft. Trotz der Anlehnung an die Zugewinnngemeinschaft gibt es beim Wahlgüterstand eine Reihe französisch geprägter Besonderheiten. So werden etwa Schmerzensgeld und zufällige Wertsteigerungen von Immobilien (z.B. durch Erklärung zu Bauland) nicht im Zugewinnausgleich berücksichtigt.

Ehen mit Auslandsberührung sind weit verbreitet. Im Jahr 2008 hatte bei 11 Prozent der Eheschließungen ein Ehepartner die deutsche, der andere Ehepartner eine ausländische Staatsangehörigkeit. Hinzu kommen deutsche Ehepaare, die im Ausland leben sowie ausländische Ehepaare, die in Deutschland leben. Da sich die rechtlichen Folgen der Ehe unter anderem nach der Staatsangehörigkeit richten, können Ehen mit Auslandsbezug zu rechtlichen Schwierigkeiten führen.

Auch in den Ländern der Europäischen Union (EU) ist das Eherecht national sehr unterschiedlich ausgestaltet. Auf eu-

ropäischer Ebene wird daher nach gemeinsamen Antworten auf die Fragen gesucht, welches nationale Recht bei Ehen mit Auslandsberührung Anwendung findet. Hingegen steht eine inhaltliche Angleichung des Familienrechts in den Mitgliedstaaten aufgrund von unterschiedlichen, häufig in Jahrhunderten gewachsenen und tief in der Bevölkerung verwurzelten Rechtstraditionen momentan nicht auf der europäischen Agenda.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, zunächst bilateral vorzugehen. Deutschland und Frankreich tauschen sich schon lange und intensiv über ihr Zivilrecht aus. Aus der gemeinsamen Erklärung zum 40. Jahrestag des Elysée-Vertrags im Jahr 2003 stammt der Wunsch, das Familienrecht beider Nationen inhaltlich anzunähern. Der deutsch-französische Wahlgüterstand macht den ersten Schritt.

Der Staatsvertrag muss jetzt von beiden Staaten ratifiziert werden. Anschließend steht der deutsch-französische Wahlgüterstand auch anderen Mitgliedstaaten der EU offen. Er könnte so zum Pilotverfahren für weitere Angleichungen des Familienrechts zwischen einzelnen Mitgliedstaaten mit ähnlichen Rechtstraditionen werden.

*Pressemitteilung
des Bundesjustizministeriums*



RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin

Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

**Wir freuen uns auf Ihren
Besuch oder Ihren Anruf !**

Ihre RA-MICRO Berlin Mitte GmbH













© 2010 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

Neues aus den BAV-Arbeitskreisen

Arbeitskreis Mediation

Der Arbeitskreis Mediation bietet allen an der Mediation Interessierten ein Forum zur Diskussion und zum Austausch. In den monatlich stattfindenden Sitzungen werden darüber hinaus Kurzreferate vorgetragen, die der Anregung und Fortbildung dienen.

Der Arbeitskreis Mediation besteht zurzeit aus rund 80 Teilnehmern. Alle interessierten Mitglieder des BAV sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Für das Jahr 2010 sind bislang folgende Themen vorgesehen:

März: **Mediation im interkulturellen Kontext**

Die Referenten sind:

Frau Sosan Azad, Mediatorin mit den Schwerpunkten Familienmediation und interkulturelle Mediation, Sprecherin der Regionalgruppe Bundesverband Mediation e.V., sowie Herrn RA & Mediator Jörg Pahnke, Mediator mit Schwerpunkt Wirtschaftsmediation, einer der Sprecher des AK Mediation im BAV.

Zeit:

Mittwoch, 10.03.2010, 18.30 Uhr

Ort:

DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG

April: **Buchpräsentation; Vernetzung zu Steuerberatern**

Referent: Herr Dr. Berning

Zeit:

Mittwoch, 14.04.2010, 18.30 Uhr

Ort:

DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG

Mai: **Wirtschaftsmediation – Akzeptanz der Mediation in der Berliner Wirtschaft**

Referent: zurzeit noch offen

Zeit:

Mittwoch, 12.05.2010, 18.30 Uhr

Ort:

DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG

Juni: **Gruppenmediation**

Referent: Herr Dr. Rafi

Zeit:

Mittwoch, 09.06.2010, 18.30 Uhr

Ort:

DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG

Juli: **Gerichtliche Mediation – Zwischen innerem Anspruch und äußerer Wirklichkeit**

Referent: Fr. Bielecke

Zeit:

Mittwoch, 14.07.2010, 18.30 Uhr

Ort:

DAV-Haus,
Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG

Arbeitskreis Verkehrs- und Versicherungsrecht

Der Arbeitskreis Verkehrs- und Versicherungsrecht findet wie gewohnt an jedem zweiten Donnerstag im Monat statt und setzt seine Sitzungen am 11. März 2010 mit dem Thema „Fehlerquellen bei Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen“ fort. Es referiert Hans-Peter Grün, Sachverständiger in der Verkehrsmesstechnik und Geschäftsführer der VUT, insbesondere in kritischer Auseinandersetzung mit der neuen „Wunderwaffe“ der Polizei, dem Messgerät Poliscan Speed.

Weitere Themen der nächsten Arbeitskreissitzungen sind die sich aus Verkehrs- und Wegeunfällen ergebenden arbeits- und sozialrechtlichen Probleme sowie die neueste BGH-Rechtsprechung zu Mietwagen- und Stundenverrechnungssätzen. Es ist ferner vorgesehen, einen Vertreter der Amtsanwaltschaft zu Fragen der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis und der

Eignungsüberprüfung sowie einen Mitarbeiter der Bußgeldbehörde einzuladen.

*Maximilian Gutmacher
Rechtsanwalt*

Arbeitskreis Arbeitsrecht

Im Arbeitskreis Arbeitsrecht wird am 07.04.2010 RiArbG a.D. Volker Rache zu dem Verfahren vor der Einigungsstelle einen Vortrag halten und im folgenden Monat am 05.05.2010 spricht RA'in Sabine Assmann zu den Besonderheiten des Bühnenarbeitsrechts. Diese thematischen Vorträge werden jeweils durch eine Auswertung der aktuellen Rechtsprechung des vergangenen Monats, sowie eine Übersicht der relevanten Gesetzesänderungen ergänzt, welche im April von RA'in Helene Anders und im Mai von RA Markus W. Gülden vorgestellt werden.

Stephan Kirschnick

NEU: Arbeitskreis für Medizinrecht

Berlin gilt als wichtiger Standort für die Gesundheitswirtschaft; die Gesundheitswirtschaft als eine der Hoffnungen der Wirtschaftsregion Berlin-Brandenburg. 13 % aller Erwerbstätigen in Berlin-Brandenburg sind in der Gesundheitswirtschaft beschäftigt; mit einer Bruttowertschöpfung von fast 14 Mrd. EUR leistet sie ca. 12 % der Wertschöpfung der Region¹. Die Kliniken gehören zu den größten Arbeitgebern in Berlin; das Vivantes Netzwerk gilt mit ca. 13.500 Beschäftigten als der zweitgrößte Arbeitgeber in Berlin. Mit einem Masterplan „Gesundheitsregion Berlin-

¹ Zahlen der Senatsverwaltung für Wirtschaft für das Jahr 2007 / www.healthcapital.de.

Brandenburg“ und der Erfindung der neudeutschen Bezeichnung „Healthcapital Berlin-Brandenburg“ versucht die Senatsverwaltung, das Wachstum in diesem Bereich zu stärken.

Auch am Rechtsberatungsmarkt in Berlin geht diese Entwicklung nicht vorbei; von spezialisierten Einzelkanzleien bis zu größeren medizinrechtlichen Boutiquen ist das Medizinrecht ein starker und – so ist zu vermuten – auch wachsender Markt in Berlin. Zum fachlichen Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung hat der Berliner Anwaltsverein nun den Arbeitskreis für Medizinrecht gegründet. Bereits zur Gründungssitzung am Montag, den 8. März 2010 (ein ausführlicher Bericht folgt im nächsten Berliner Anwaltsblatt) hatten mehr als 50 Kolleginnen und Kollegen ihre Teilnahme zugesagt.

Federführend bei der Gründung waren Rechtsanwältin Ulrike Wollersheim und die Kollegen Dr. Marc Christoph Baumgart und Dr. Robert Weber. Der Arbeitskreis soll die ganze Bandbreite medizinrechtlicher Fragestellungen thematisieren, sind sich die drei Gründer einig. „Besonders wichtig ist es, dass etwa im Arzthaftungsrecht sowohl die Patienten- als auch die Mediziner-Perspektive vertreten ist“, so Rechtsanwältin Wollersheim.

Der Arbeitskreis wird sich jeweils am zweiten Montag im Monat, 18.00 - 20.00 Uhr, treffen. Die Themen der nächsten Sitzungen:

Montag, 12.04.2010, 18.00 Uhr
(Littenstraße 10):

Vertragsarztrecht

Montag, 10.05.2010, 18.00 Uhr
(DAV-Haus):

Medizinische Sachverständigengutachten im gerichtlichen Verfahren

Montag, 14.06.2010, 18.00 Uhr
(DAV-Haus):

Arzthaftungsrecht

Die Teilnahme ist für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins kostenlos; die Anmeldung erfolgt unter [waltsverein.de. Teilnehmer erhalten einmal im Jahr eine \(FAO-\) Teilnahmebestätigung für alle von ihnen besuchten Veranstaltungen.](mailto:mail@berliner-an-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Christian Christiani

Arbeitskreis „WEG- und Mietrecht“

Seit April 2008 treffen sich Berliner Kolleginnen und Kollegen an jedem ersten Dienstag im Monat von 18 – 20 Uhr im Haus des DAV in der Littenstraße 11, 10179 Berlin, zum fachlichen Austausch.

Neben einer Rechtsprechungsübersicht hält jeweils eine Kollegin / ein Kollege einen Vortrag zu einem speziellen Thema, eine anschließende „offene Runde“ mit Diskussionen und Fällen aus der täglichen Praxis komplettiert die Sitzung.

Die Vortragsthemen der nächsten beiden Sitzungen lauten beispielsweise am

06.04.2010:

„Modernisierungsankündigung oder Modernisierungsvereinbarung ? Vorteile, Nachteile und Fallstricke“ (RA Ulrich Sperling) und am

04.05.2010:

„WEG-Recht“ (RAin Heidrun Dickel).

Weitere Vortragsthemen der folgenden Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Berliner Anwaltsblatt oder der Website des Berliner Anwaltsvereins e.V.

Anmeldungen für die jeweiligen Sitzungen des AK sind über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins e.V. möglich.

*Rechtsanwältin
Catherine Marie Koffnit*

Arbeitskreis Sozialrecht

Der Arbeitskreis Sozialrecht ist ein regionaler Zusammenschluss von Berliner Anwältinnen und Anwälten mit Tätigkeitsschwerpunkt im Sozialrecht unter dem Dach des Berliner Anwaltsvereins. Die regelmäßigen Sitzungen des Ar-

beitskreises für Sozialrecht finden **jeden 3. Montag im Monat um 17.30 Uhr** in der Littenstr.11, 10179 Berlin im Konferenzsaal im Erdgeschoss statt. Die Themen werden von den Mitgliedern des Arbeitskreises gemeinsam ausgesucht und von ihnen referiert. Ab und zu wird zusätzlich noch ein kurzer Überblick über die Rechtsprechung im Sozialrecht gegeben.

Unsere nächsten Sitzungstermine:

15.03.2010:

Littenstr.11, 10179 Berlin,
Konferenzsaal im Erdgeschoss

Thema: **Kosten der Unterkunft und Heizkosten**
(Referent: RA Oliver Döfke)

Rechtsprechungsübersicht
(Referentin:
RA'in Regine Blasinski)

19.04.2010:

Littenstr.10, 10179 Berlin,
Steuerberaterverband

Thema: **§§ 102 ff SGB X – Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander**
(Referentin:
RA'in Barbara Mehr)

08.05.2010:

Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzsaal im Erdgeschoss

Thema: **Elternunterhalt**
(Referent: RA Hendrik Stula)

(Achtung, ausnahmsweise
2. Montag im Mai!)

21.06.2010:

Littenstr. 11, 10179 Berlin,
Konferenzsaal im Erdgeschoss

Thema: **Sanktionen**
(Referent: RA Martin Niklaus)

Wir laden alle interessierten Mitglieder des BAV herzlich zur Teilnahme ein! Anmeldung und Kontakt unter: ak-sozial@berliner-anwaltsverein.de

*Virginia Flach
Protokollführerin AK Sozialrecht*

„Hartz IV“:

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet – der Berliner Anwaltsverein berät

Der Termin der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zu den ALG II-Regelsätzen war vorhersehbar – also hatte der Berliner Anwaltsverein bereits für den darauf folgenden Freitag wieder eine Beratungsaktion organisiert. Betroffene konnten

hier kostenlos Informationen zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und zu ihren Problemen bei „Hartz IV“ erhalten. Der Beratungsbedarf ist groß: Mehr als 100 Betroffene wurden durch 10 Kollegin-

nen und Kollegen aus dem Arbeitskreis Sozialrecht des Berliner Anwaltsvereins beraten.

Der Beratungstag war Anlass für eine umfangreiche Presseberichterstattung zur Frage des „Sonderbedarfs“, zu sozialrechtlichen Problemfällen und nicht zuletzt zur anwaltlichen Beratung im Sozialrecht. Der Presse-Echo war überwäl-

tigend: Nicht nur die Berliner Tagespresse – wie B.Z., Berliner Zeitung, Tagesspiegel und Morgenpost – berichteten über die Beratung, sondern auch überregionale Medien wie der SPIEGEL, die ZDF-Länderzeit und der WDR.

„Auf der Grundlage des Karlsruher Urteils muss an den Hartz-Regelungen nachjustiert werden. Heute noch beste-

hende Unklarheiten müssen beseitigt werden und mittelfristig zu einer Entlastung der Gerichte und einem Rückgang der Klagen führen,“ forderte der BAV-Vorsitzende Ulrich Schellenberg anlässlich des Beratungstags des Berliner Anwaltsvereins.

Christian Christiani

Zu Gast beim Berliner Anwaltsverein

Hoher Besuch aus dem Königreich Bhutan zu Gast beim Berliner Anwaltsverein: Am 28. Januar 2010 besuchten Rinzin Penjor, Justizminister des Königreichs Bhutan (auf dem Bild ganz links) und Phuntsho Wangde, Oberster Staatsanwalt des Königreichs Bhutan, den Berliner Anwaltsverein. Penjor trug dazu die handgestickte Amtstracht des Königreichs Bhutan für offizielle Anlässe. Das Königreich Bhutan ist seit Verabschiedung seiner ersten Verfassung im Jahr 2008 eine konstitutionelle Monarchie; die Justiz befindet sich hierdurch im Umbruch und Aufbau, der von Penjor und seine ebenfalls meist in Indien und an westlichen Universitäten ausgebildeten Juristen und noch einzelnen Juristinnen maßgeblich geprägt wird. Der Erfahrungsaustausch zu Fragen der Justiz und der Anwaltschaft kam auf Vermittlung der Konrad-Adenauer-Stiftung zustande.



Christian Christiani

Bitte beachten Sie:

Ab sofort erfolgt der Versand des **Berliner Anwaltsblatts** an die **Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Brandenburg** nach den Adress-Daten der RAK Brandenburg. Es kann dadurch zu Abweichungen gegenüber der bisherigen Lieferanschrift kommen.

Bitte melden Sie jede Adressänderung an die Kammer in Brandenburg.

Der Versand an die **Empfänger in Mecklenburg-Vorpommern** erfolgt weiterhin nach den Daten des Verlages.

Melden Sie in diesem Fall bitte Anschriftenänderungen direkt an den **CB-Verlag Carl Boldt** · E-Mail cb-verlag@t-online.de oder Fax (030) 833 91 25

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 23.03.2010 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	VRiLAG Dr. Martin Fenski	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg
Mittwoch, 24.03.2010 13.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 120,00 EUR zzgl. USt	Dipl. Rechtspfleger Peter Mock	Die Praxis der Teilungsversteigerung
Freitag, 26.03.2010 13.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 90,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder 150,00 EUR zzgl. USt	Rechtsanwalt Dr. Walter Kogel	Strategien im Zugewinnausgleich vor und nach der Güterrechtsreform Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar der Neuerscheinung Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, 3. Auflage, Beck Verlag 2009
Mittwoch, 07.04.2010 19.00 bis 21.00 Uhr RAK Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, 4. OG Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RiArbG a.D. Rache	Arbeitskreis Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein: Das Verfahren vor der Einigungsstelle – Aktuelles
Montag, 12.04.2010 18.00 - 20.00 Uhr Littenstr. 10 , 10179 Berlin Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Medizinrecht im Berliner Anwaltsverein: Vertragsarztrecht
Dienstag, 13.04.2010 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	VRiKG Joachim Stummeyer	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bau- und Architektenrecht
Donnerstag, 15.04.2010 15.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 60,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 90,00 EUR zzgl. USt	RiKG Dr. Oliver Elzer	Einführung in das Bauträgerrecht
Dienstag, 20.04.2010 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: telefonisch unter: (030) 726152188 oder per Mail: buchholz@anwaltverein.de		11. DAV-Stellenbörse Die Veranstaltung bietet Studierenden, Referendaren und Assessoren die Gelegenheit, mit Kanzleien aus Berlin und Umgebung ins Gespräch zu kommen und sich über die angebotenen Anwaltsstellen, Anwaltsstationen und Praktika zu informieren.

BAVintern

Mittwoch, 21.04.2010

18.30 Uhr
Ort: Littenstr. 11, 10179 Berlin
Anmeldung:
ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

**RA Dr. Malte Passarge,
Vorstand des Instituts für
Compliance im Mittelstand**

Arbeitskreis Strafrecht im Berliner Anwaltsverein:
Compliance
Was ist und wozu nützt uns Compliance?

Montag, 10.05.2010

18.00 - 20.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin
Anmeldung:
mail@berliner-anwaltsverein.de

Arbeitskreis Medizinrecht
im Berliner Anwaltsverein:
**Medizinische Sachverständigengutachten im
gerichtlichen Verfahren**

Dienstag, 11.05.2010

18.00 – 20.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin
Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt
Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt

RiKG Dr. Gangolf Hess

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Mittwoch, 19.05.2010

18.30 Uhr
Ort: Littenstr. 11, 10179 Berlin
Anmeldung:
ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

Arbeitskreis Strafrecht im Berliner Anwaltsverein

Donnerstag, 20.05.2010

18.00 – 20.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin
Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt
Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt

VRiLG Heinz Hansens

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
Aktuelle Rechtsprechung zu Gerichtskosten, RVG und PKH

Freitag, 04.06. – Samstag, 05.06.2010

Rechtsanwaltskammer Berlin,
Littenstraße 9, 10179 Berlin
Teilnahmegebühr: 680,00 EUR
Anmeldung (bis 25.05.2010):
per Fax: 030-306931-99/
E-Mail: info@rak-berlin.de

**RA Dr. Wolf-Peter Groß,
RA Michael Scheer**

**Der Weg zur „idealen“ kleinen
Rechtsabteilung**
- Ökonomischer Einsatz der „Ressource Recht“
im Unternehmen -
Intensiv-Seminar für Syndikusanwälte in Kooperation von Rechtsanwaltskammer Berlin, Berliner Anwaltsverein, Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein und Christoph H.Vaagt und Partner

Montag, 07.06.2010

18.00 – 20.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin
Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt
Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt

Ri'inKG Heike Hennemann

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Familienrecht

Montag, 14.06.2010

18.00 - 20.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin
Anmeldung:
mail@berliner-anwaltsverein.de

Arbeitskreis Medizinrecht
im Berliner Anwaltsverein:
Arzthaftungsrecht

Dienstag, 15.06.2010

18.00 – 20.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin
Mitglieder: 50,00 EUR zzgl. USt
Nichtmitglieder: 80,00 EUR zzgl. USt

RA Dr. Nicco Hahn

Aktuelle Gestaltungsfragen bei der GbR
Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar der Neuerscheinung: Hahn, Verträge mit Erläuterungen – Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, Beck Verlag 2009.

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

Einladung

ERV-Forum der Senatsverwaltung für Justiz Berlin

27. Mai 2010 – Amtsgericht Wedding



Elektronische Kommunikationsformen gewinnen in allen Bereichen unseres Alltags mehr und mehr an Bedeutung. In diesem Kontext wurden in den letzten Jahren die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für den papierlosen Dokumentenaustausch auch innerhalb gerichtlicher Verfahren geschaffen.

Die nachhaltige Einführung neuer Kommunikationsformen im Justizalltag und die Nutzbarmachung der damit verbundenen Potenziale kann allerdings nur gelingen, wenn insbesondere auch die Interessen und Bedürfnisse der Verfahrensbeteiligten der Justiz in die weitere Entwicklung einfließen. Vor diesem Hintergrund wendet sich das ERV-Forum insbesondere an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die jetzt in den elektronischen Rechtsverkehr einsteigen wollen.

Programm 27. Mai 2010, 16:00 - 20:00 Uhr

- 16:00 Begrüßung
Dr. Christian Kunz, Präsident des Amtsgerichts Wedding
- 16:10 Die digitale Justiz – Stand und Perspektiven
Hasso Lieber, Staatssekretär Senatsverwaltung für Justiz Berlin
- 16:30 Die Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr
Konrad Kandziora, Vorstand ITDZ Berlin
- 16: 50 Die elektronische Kanzlei – Kosten- und Nutzensvorteile
Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, DAV-Vorstand und Vorsitzende davit
- 17: 10 Das EU-Mahnverfahren – ein Erfahrungsbericht
Dr. Christian Kunz, Präsident des Amtsgerichts Wedding
- 17:30 Veranstalter, Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Dialog
- 18:00 Empfang

Da die Anzahl der Plätze begrenzt ist, bitten wir diejenigen, die an dem Forum teilnehmen wollen, um Anmeldung unter: <http://www.xinnovations.org/erv-forum.html>

Die Senatsverwaltung für Justiz veranstaltet das ERV-Forum in Kooperation mit:
Berliner Anwaltsverein, davit, ITDZ Berlin und Xinnovations e. V.

Intensiv-Seminar für Syndikusanwälte vom 3. – 5. Juni 2010 in Berlin

Der Weg zur „idealen“ kleinen Rechtsabteilung - Ökonomischer Einsatz der „Ressource Recht“ im Unternehmen -

**Seminar in Kooperation von Rechtsanwaltskammer Berlin, Berliner Anwaltsverein,
Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein
und Christoph H.Vaagt und Partner**

Die Zielgruppe

Das Seminar wendet sich an Einzelsyndikusanwälte und Leitende Syndikusanwälte von kleineren Rechtsabteilungen (bis zu sieben Mitarbeitern).

Das Ziel

Einzelsyndikusanwälte und Leitende Syndikusanwälte in kleinen Rechtsabteilungen genießen eine besondere Stellung im Unternehmen. Sie haben die gleichen Aufgaben wie eine große Rechtsabteilung, stehen für deren Erfüllung aber mit ihrer Person und nicht als große Organisation in der Verantwortung. Selten haben sie einen internen Kollegen, mit dem sie Fragen der Optimierung ihres Dienstleistungsportfolios hinsichtlich Breite und Tiefe oder der Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe besprechen können. Effektivität und Effizienz werden vorausgesetzt, aber die Frage, ob die Ressource Recht auch ökonomisch sinnvoll genutzt wird, ist oft ein Tabu.

Jenseits klassisch-juristischer Fortbildung erarbeiten und bekommen die Teilnehmer in diesem Seminar eine Vielzahl von Antworten zu der in der Berufspraxis entscheidenden Frage:

Macht der Syndikusanwalt das Richtige und macht er es richtig?

Der Syndikusanwalt wird durch dieses Seminar – und insbesondere auch durch den fachlichen Austausch mit Kollegen – in die Lage versetzt, Optimierungspotentiale zu erkennen und den Einsatz der Ressource Recht ökonomischer und effektiver zu gestalten.

Das Seminar

Das Seminar wird am Abend des 3. Juni mit einem „warm up“ beginnen und zwei intensive Tage bis zum Nachmittag des 5. Juni dauern. Veranstalter sind die Rechtsanwaltskammer Berlin und der Berliner Anwaltsverein e.V., die Ihnen für weiterführende Informationen gerne zur Verfügung stehen. Um eine effektive Arbeit zu ermöglichen, wird es eine begrenzte Teilnehmerzahl geben. Die Themen werden modular anhand von Beispielen aus der Praxis in Form von Lerngesprächen sowie Gruppen- und Einzelarbeiten erarbeitet; die Lernerfahrungen können unmittelbar in den Unternehmensalltag integriert werden. Der Fokus liegt auf den praktischen Bedürfnissen der Syndikusanwälte in kleineren Rechtsabteilungen.

Die Dozenten

RA Dr. Wolf-Peter Groß, Berater und Partner von Christoph H. Vaagt und Partner, München

RA Michael Scheer, Syndikusanwalt, Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V., Berlin

Die Bausteine

Der Weg zur „idealen“ kleinen Rechtsabteilung - Ökonomischer Einsatz der „Ressource Recht“ im Unternehmen -

Baustein 1: Erwartungen, Funktion, Rolle

Der Syndikus dient dem Unternehmen, dort aber zumeist „mehreren Herren“, der Geschäftsführung, den Fachbereichen, den Kunden, dem Recht... und jeweils sind die Erwartungen an ihn und seine Rolle (rechtliche Instanz, schwarzer Peter, Ratgeber, Vermittler...) unterschiedlich. Wie kann der Einzelsyndikusanwalt bzw. der Leitende Syndikusanwalt einer kleinen Rechtsabteilung Erwartungen bedienen, gleichzeitig aber seinen Standpunkt einnehmen? Wie kann er Vertrauen in seine Expertise schaffen und seinen Rat annehmbar machen?

Baustein 2: Aufgaben, Dienstleistungsportfolio und Qualitätssicherung

Die Fragen, die an den einzigen juristischen Ansprechpartner im Haus gerichtet werden, sind mannigfaltig. Wie bahnt sich der Einzelsyndikus bzw. der Leitende Syndikusanwalt einer kleinen Rechtsabteilung den Weg durch das Dickicht, ohne seinen Grundauftrag aus den Augen zu verlieren oder die Qualität zu vernachlässigen? Was gehört in den Kernbereich der juristischen Kompetenz, was in den der jeweiligen Fachbereiche und was muss extern an Fachanwälte vergeben werden? Kann der Syndikus die Rechtsberatungsfunktion mit einer anderen, etwa mit Personalverantwortung, Beteiligungsverwaltung, Compliance o.ä. vereinbaren?

Baustein 3: Arbeiten in der Matrix

Wie kann der Syndikusanwalt in der vorhandenen Organisationsstruktur Einfluss nehmen? Welche Wegweiser stellt er für seine Umwelt auf, damit auch für diese der Weg deutlich ist? Mit wem müssen welche Vereinbarungen bezogen auf die Zusammenarbeit, den Zeitpunkt und die Zielsetzung der Einbindung und die Aufgabenverteilung getroffen werden? Welche Führungsinstrumente stehen ihm zur Verfügung? Wie stellt er Verbindlichkeit her?

Baustein 4: Der Einsatz von Ressourcen

Wo stehen Ressourcen zur Verfügung und wie werden sie genutzt? Wie wird das notwendige juristische Budget ermittelt, wie dessen Ausgabe organisiert und wie wird die Auswahl externer Kanzleien und externer Fachanwälte optimiert? Welches sind die Zeitfresser? Gibt es Abkürzungen in Form von Tipps & Tricks für das Tagesgeschäft? Wie wird effektives und erfolgreiches „networking“ organisiert?

Baustein 5: Die persönliche Fort- und Weiterbildung

Diese steht zumeist im Schatten der mannigfaltigen und kaum zu bewältigenden täglichen Aufgaben. Trotzdem ist sie für das Unternehmen und das persönliche Weiterkommen des Syndikus unerlässlich. Welche Tools gibt es? Welche Fort- und Weiterbildungsprogramme sind für den Syndikus sinnvoll, welche eher nicht? Wie kann man Kurse mit dem Unternehmensalltag in Einklang bringen?

Datum, Ort und Teilnahmegebühr

Das Seminar wird am Abend des 3. Juni 2010 mit einem „warm up“ beginnen und zwei intensive Tage in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Berlin bis zum Nachmittag des 5. Juni 2010 dauern. Um eine effektive Arbeit zu ermöglichen, wird es eine begrenzte Teilnehmerzahl geben. Die Organisation inkl. Anmeldung erfolgt über die Rechtsanwaltskammer.

Donnerstag, 3. Juni 2010 18:00Uhr: Treffpunkt: **Sammlung Boros**, Reinhardtstr. 20, 10117 Berlin. Führung durch den ehemaligen Bunker von 18:15 bis 19:45 Uhr, anschl. gemeinsames Abendessen im Restaurant **Traube**, Reinhardtstrasse 33, 10117 Berlin

Freitag, 4. Juni 2010, 09.30 – 18.30 Uhr: Veranstaltungsort: Geschäftsstelle der RAK Berlin, Littenstraße 9, 4. Stock, 10179 Berlin. Gemeinsames Mittagessen im Palais **Podewil**, Klosterstraße 68, 10179 Berlin. Gemeinsames Abendessen im Restaurant **Zollpachhof**, Elisabeth-Abegg-Str. 1, 10557 Berlin

Samstag, 5. Juni 2010, 09.30 – 16.30 Uhr: Veranstaltungsort: Geschäftsstelle der RAK Berlin, s.o., Mittagsbuffet.

Hiermit melde ich mich für o.g. Intensivseminar für Syndikusanwälte verbindlich an:

Anmeldung bis 25.05.2010. Teilnahmegebühr: 680,-€, fällig bei Anmeldung. Bitte überweisen Sie unter Angabe „Seminar für Syndikusanwälte“ und Ihres Namens auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 45 200.

Anmeldung: per Fax/ E-Mail an die **Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin,**
Tel.-Nr. 030-306931-0/ Fax-Nr.: 030-306931-99 / E-Mail: info@rak-berlin.de senden.

Name, Titel: _____ und lesbarer Stempel:

Unternehmen*: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tel./Fax: _____

E-Mail: _____

Datum, Unterschrift _____

* bitte geben Sie unbedingt Ihr Unternehmen an, in welchem Sie als Einzelsyndikus bzw. Ltd. Syndikusanwalt tätig sind.



Anwaltsverzeichnis und Anwaltssuche

Das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer bietet die Möglichkeit, die Kanzleiadressen **aller in Deutschland zugelassener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** zu finden – unter www.rechtsanwaltsregister.org. Die Eingabe eines Adress- oder Namensfeldes kann genügen, um ein Suchergebnis zu erhalten. Wer dort nicht erscheint, ist nicht zugelassen.

Das **Berliner Teil** dieses Anwaltsverzeichnisses findet sich über die rechte Servicespalte auf der Website der Rechtsanwaltskammer Berlin www.rak-berlin.de. Dort finden sich die Daten **aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**, die in Berlin zugelassen sind.

Über die rechte Servicespalte besteht auch der Zugriff auf die Anwaltssuche.

Die **Anwaltssuche** der RAK Berlin bietet Ihnen die Möglichkeit, nach Angabe bestimmter Rechtsgebiete, Fremdsprachen oder Bezirke nach den Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu suchen, die sich in der Anwaltssuche eingetragen haben. Dort findet sich also nur ein Teil der Berliner Anwaltschaft.

Wer sich als Kammermitglied in der Anwaltssuche eintragen möchte und daher für den internen Mitgliederbereich die **Anmeldung** vornehmen muss, findet auf der Website die Informationen hierfür im Bereich [Für Mitglieder](#) unter [Anmeldung Mitgliederbereich](#).

TOP im...

Vorstand am 10.02.2010

Schluss mit „Zwei-Klassen-Recht“

Ein Referentenentwurf des BMJ für ein „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht“ will eine bedenkliche Fehlentwicklung aus der letzten Legislaturperiode korrigieren. § 160a StPO unterscheidet nämlich bei der Erhebung und Verwertung von Erkenntnissen durch strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten. Nur die Kommunikation zwischen Strafverteidigern und ihren Mandanten ist demnach vor staatlichem Zugriff absolut geschützt. Bei sonstigen Rechtsanwälten findet dagegen eine Abwägung im Einzelfall nach Maßgabe einer Verhältnismäßigkeitsprüfung statt.

Diese Unterscheidung wurde von der gesamten Anwaltschaft als „Zwei-Klassen-Recht“ scharf kritisiert, weil damit die Bedeutung der Vertraulichkeit für jedes Mandatsverhältnis eines jeden Anwalts verkannt wurde.

Der Entwurf erkennt diese Differenzierung als sachwidrig an und will sie durch Ausdehnung des absoluten Schutzes des § 160a Abs.1 StPO auf alle Rechtsanwälte abschaffen. Der Entwurf bezieht auch europäische Rechtsanwälte im Sinne des EuRAG und sonstige ausländische Rechtsanwälte i.S.d. § 206 BRAO sowie Kammerrechtsbeistände nach § 209 BRAO ein.

Der Vorstand hat diese Stärkung der Stellung der Anwaltschaft uneingeschränkt begrüßt, aber darauf hingewiesen, dass diese sachfremde Differenzierung

auch in anderen Vorschriften, z.B. § 20c Abs.3 BKAG, beseitigt werden muss.

Werbung als „Expertenkanzlei“

Die Werbung mit Begriffen wie „Expertenkanzlei“ oder „Spezialkanzlei für...“ ist nur zulässig, wenn die dort arbeitenden Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sich Experte oder Spezialist nennen dürfen, weil sie die Voraussetzungen des § 7 Abs.1 Satz 2 BORA erfüllen. Wer sich Experte oder Spezialist nennt, muss seit längerem zur Anwaltschaft zugelassen sein, auf dem angegebenen Rechtsgebiet tätig sein, über herausragende theoretische Kenntnisse und über besondere praktische Erfahrungen verfügen.

Das BVerfG (BRAB-Mitt. 2004,231f) hat die Spezialistenbezeichnung dann für zulässig erklärt, wenn gegenüber dem Fachanwalt ein deutlich höheres Anforderungsprofil erfüllt werde.

Das OLG Karlsruhe (Urteil vom 13.Mai 09, Az 6 U 49/08) hat festgehalten, dass es Rechtsanwälten, die sich Spezialisten nennen, nicht überlassen bleiben könne, wie sie sich fortbilden. Eine Fortbildung anhand gängiger Literatur genüge nicht, da der Austausch mit anderen Spezialisten auf dem entsprechenden Gebiet wichtig sei.

Der Vorstand hat festgehalten, dass die Angabe „Expertenkanzlei“ ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen irreführende Werbung sei, gegen die berufsrechtlich und wettbewerbsrechtlich vorgegangen werde.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin, Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de E-Mail: info@rak-berlin.de

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.261 Abonnenten) wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

Kammerversammlung beschließt Beitragssenkung

Kammerpräsidentin Schmid fordert Gebührenerhöhung

Auf der Kammerversammlung am 3. März 2010 zog Präsidentin Irene Schmid eine positive Jahresbilanz: die Anwaltszahlen steigen langsamer als bisher, es gibt immer mehr Fachanwältinnen und Fachanwälte – und gleichzeitig immer weniger Beschwerden über Rechtsanwälte, und zwar nicht nur prozentual, sondern auch absolut gesehen.

Sie erneuerte die Forderung nach einer linearen Gebührenerhöhung und einer strukturellen Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren insbesondere im Asyl- und Sozialrecht. *„Nur bei einer auskömmlichen Vergütung kann die Anwaltschaft ihre Aufgaben als Organ der Rechtspflege – gerade auch im Bereich der Beratungs- und Prozesskostenhilfe – unabhängig und selbstbestimmt wahrnehmen und die erhebliche Zahl von Arbeitsplätzen erhalten, die inzwischen von der Anwaltschaft abhängen.“*

Die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung wurde allseits begrüßt. Die Kammerpräsidentin wies darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht für einen engen Kreis von Telekommunikationsverbindungen, die auf besondere Vertraulichkeit angewiesen sind, ein grundsätzliches Übermittlungsverbot

verlange. Sie fügte hinzu *„Ein grundsätzliches Übermittlungsverbot muss auch für die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant gelten.“*

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Axel C. Filges, erläuterte als Gastredner die Leitlinien der BRAK, die auf Einheit der Anwaltschaft, Stärkung der Selbstverwaltung und Beförderung des deutschen Rechts im In- und Ausland, zum Beispiel zur Stärkung der Beschuldigtenrechte in Europa, gerichtet seien. Kritikern der Selbstverwaltung der Anwaltschaft durch die Rechtsanwaltskammern rief er unter starkem Beifall zu: *„Die Alternative zur Selbstverwaltung ist nicht die Freiheit, sondern die Staatsverwaltung“*. Dabei müsse sich die anwaltliche Selbstverwaltung behutsam proaktiv ändern, um die Kernwerte der Anwaltschaft dauerhaft zu bewahren. Er kündigte an, noch im März dem Beirat der neu geschaffenen Schlichtungsstelle eine Kandidatin für das Amt der Schlichterin vorzuschlagen.

Da die RAK aufgrund sparsamer Haushaltsführung alle Bankkredite für das „Hans-Litten-Haus“ vorzeitig tilgen konnte, wurde auf Vorschlag des Schatzmeisters Dr. Börner eine erneute Senkung des Kammerbeitrags von jährlich 282,- € auf 264,- € beschlossen.



RA Axel C. Filges, Präsident der BRAK, als Gastredner auf der Kammerversammlung

Beim anschließenden Empfang betonte Justizsenatorin Gisela von der Aue in einem Grußwort, am engen Dialog mit der Anwaltschaft festhalten zu wollen und demonstrierte dies ganz praktisch, indem sie noch lange für Gespräche im Kreis der Kolleginnen und Kollegen blieb.



Schatzmeister Dr. Joachim Börner



Kammerpräsidentin Irene Schmid beim Empfang im Gespräch mit Justizsenatorin Gisela von der Aue

Fotos: Schick

Neue FAO seit 1. März

Beschluss der Abteilung I zum Fortbildungsrhythmus (§ 15 FAO n.F.)

Seit 1.3.2010 gilt die neue Fachanwaltsordnung. Änderungen gibt es bei der Berechnung des Drei-Jahreszeitraums nach § 5 Abs. 1 FAO n.F. für den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen als Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung. In Ausnahmefällen ist nun nach Abs. 3 n.F. eine Verlängerung vorgesehen:

- um Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den Mutterschutzvorschriften,
- um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit,
- um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.

Nach § 15 FAO n.F. besteht nun zwingend ein kalenderjährlicher Fortbildungsrhythmus.

Die Abteilung I der Rechtsanwaltskammer Berlin hat in der Sitzung am 10.02.2010 daraufhin beschlossen, dass die bisher von der RAK festgelegten individuellen Stichtage ab sofort entfallen und sich im Jahr 2010 der Fortbildungszeitraum für alle Fachanwältinnen und Fachanwälte bis zum 31.12.2010 verlängert - ohne dass damit eine anteilige Erhöhung des Umfangs der Fortbildung verbunden ist.

Darüber hinaus sind bei einzelnen Rechtsgebieten die Anforderungen geändert worden

Die Änderungen finden sich in den BRAK-Mitteilungen 6/2009, S. 279 ff. und unter www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 03.03.2010.

Soldan Kanzlei-Gründerpreis

In diesem Jahr wird zum 5. Mal der Soldan Kanzlei-Gründerpreis ausgeschrieben durch die Hans Soldan GmbH gemeinsam mit der BRAK, dem DAV/Forum Junge Anwaltschaft und der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Der Preis richtet sich unter dem Motto „Durchstarten und gewinnen“ an alle jungen Anwältinnen und Anwälte, die sich zwischen 2006 und 2008 allein oder gemeinschaftlich selbstständig gemacht haben. Ein-sendeschluss ist der 30.06.2010. Die Bewerbungsunterlagen finden Sie über www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 09.03.2010.

Unterlassungsverpflichtung

Herr Dieter Hilpert hat sich in einer Unterlassungsverpflichtungserklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, als Rechtsanwalt oder als Rechtsanwalt i.R. aufzutreten, solange nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist oder eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde.

BFH zur Betriebsprüfung bei Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 28.10.2009 (VIII R 78/05), veröffentlicht am 17.02.2010, entschieden, dass ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin im Rahmen einer ihn/sie persönlich betreffenden Außenprüfung die Vorlage von mandantenbezogenen Unterlagen nicht aufgrund der gesetzlichen Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verweigern darf, wenn das Finanzamt die Unterlagen lediglich in neutralisierter Form verlangt.

Das Urteil mit Pressemitteilung Nr. 16 vom 17.02.2010 findet sich unter www.bundesfinanzhof.de

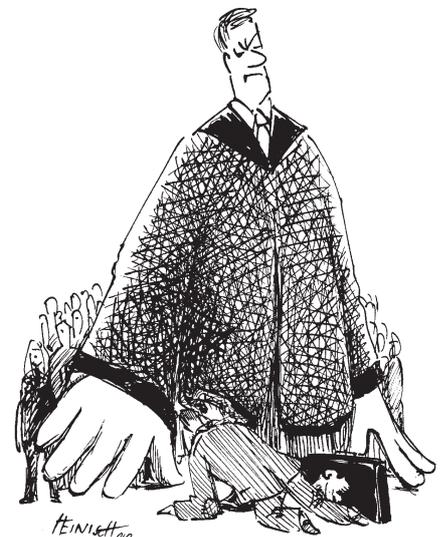
Neu im Fortbildungsprogramm

Anfang Juni 2010 bietet die RAK Berlin erstmals ein **Seminar für Einzelsyndikusanwälte und Leitende Syndikusanwälte** von kleineren Rechtsabteilungen (bis zu sieben Mitarbeitern) sowie das Seminar **"Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte"** an. Details jeweils Seite 79.

Das vollständige Angebot der Kooperationsveranstaltungen, die die Rechtsanwaltskammer Berlin 2010 zusammen mit dem **Deutschen Anwaltsinstitut e.V.** vor allem für Fachanwälte anbietet, ist jetzt veröffentlicht worden und findet sich auf Seite 80 und 81.

OLG Celle zur Gebührenteilung

Das OLG Celle hat mit Beschluss vom 09.12.2009, Az. Not 12/09 – anders als noch 2007 – festgestellt, dass ein Anwaltsnotar, der alle Einnahmen auch aus dem Notariat an die Sozietät aus Anwaltsnotaren und Rechtsanwälten abführt, nicht gegen das Gebührenteilungsverbot des §17 Abs.1 S.4 BNotO verstößt. Link unter www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 19.02.2010.



Referendarinnen und Referendare vor Gericht

von Rechtsanwältin Dr. Ruth Hadamek

Im Idealfall ist die Beschäftigung von Rechtsreferendarinnen* in Anwaltskanzleien eine symbiotische Situation, die für beide Seiten durch den Einsatz der Referendarin vor Gericht optimiert werden kann. Aus Anlass der Neufassung der §§ 79, 157 ZPO durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007¹ soll hierzu Klarstellendes angemerkt werden, da bei Nichtbeachtung der Regelungen eine Zurückweisung gem. § 79 Abs. 3 ZPO sowie – trotz § 335 Abs. 1 Nr. 5 ZPO – der Erlass eines Versäumnisurteils drohen. Denn bedauerlicherweise sind die Möglichkeiten, sich durch Referendarinnen gerichtlich vertreten zu lassen, im Parteiprozess dadurch eingeschränkt worden, dass nur Stationsreferendarinnen wirksam unterbevollmächtigt werden können.

§ 157 ZPO n. F. entspricht inhaltlich dem früheren § 59 Abs. 2 Satz 2 BRAO, der durch das Rechtsberatungsneuregelungsgesetz vom 12.12.2007 gestrichen wurde. Die gerichtliche Tätigkeit der Referendarin ist nicht explizit geregelt worden, sondern ergibt sich letztlich aus § 90 ZPO².

Im Parteiprozess können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen oder sich anwaltlich vertreten lassen, wie nun in § 79 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 ZPO einheitlich für die prozessuale und die außerprozessuale Vertretung bestimmt ist. § 157 ZPO eröffnet ergänzend die Möglichkeit, dass die bevollmächtigte Rechtsanwältin in Untervertretung eine Referendarin bevollmächtigt, die bei ihr *im Vorbereitungsdienst* beschäftigt ist. Nach dem eindeutigen Wortlaut – es heißt nicht: *während* des



RAin Dr. Ruth Hadamek ist Fachanwältin für Verwaltungsrecht und seit März 2009 Mitglied des Kammervorstandes

Vorbereitungsdienstes – können also nur Stationsreferendarinnen, nicht aber Referendarinnen, die außerhalb ihrer Ausbildungsstation – meist in Nebentätigkeit – in der Kanzlei arbeiten, unterbevollmächtigt werden³. Nach der neuen Rechtslage ist auch die ständige und regelmäßige Bevollmächtigung sonstiger Mitarbeiterinnen in der Kanzlei (Assessorin, Bürovorsteherin, Referendarin in Nebenbeschäftigung) unzulässig. Auch wenn der Gesetzgeber für diese Gruppe kein unabweisbares Regelungsbedürfnis für die *gelegentliche* Entsendung mit Terminvollmacht zur mündlichen Verhandlung gesehen hat⁴, dürfte sich gleichwohl Letzteres wegen der schwierigen Grenzziehung zwischen „gelegentlich“ und „ständig“ nicht empfehlen, da immerhin eine zwar nur ex nunc wirkende aber nicht isoliert anfechtbare und nur mit der Berufung angreifbare Zurückweisung droht⁵.

Sollte gegen die Regelungen der §§ 79, 157 ZPO verstoßen worden sein und ein

Zurückweisungsfall vorliegen, darf gem. § 335 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ein Versäumnisurteil nicht ergehen, wenn die Zurückweisung des Bevollmächtigten erst in dem Termin erfolgt oder der nicht ordnungsgemäß vertretenen Partei nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist.

Es besteht auch nach wie vor die Möglichkeit, Referendarinnen gem. § 53 BRAO zur allgemeinen Vertretung zu bestellen.

Im Anwaltsprozess (§ 78 Abs. 1 und 2 ZPO) kann die Stationsreferendarin als Beistand gem. § 90 ZPO eingesetzt werden, also neben der Rechtsanwältin auftreten⁶.

Gebührenrechtlich sind nach § 5 RVG die (vollen) gesetzlichen Gebühren auch im Fall der Untervertretung durch die Stationsreferendarin abrechenbar. Streit besteht um die Höhe des Gebührenanspruchs, wenn die Untervertretung durch eine Referendarin in Nebentätigkeit erfolgte: Die Rechtsprechung hält hier überwiegend die Hälfte der gesetzlichen Vergütung für angemessen⁷. In der Literatur spricht man sich für eine Vergütung in Höhe von 2/3 der gesetzlichen Gebühren im Regelfall aus⁸.

Im strafrechtlichen Bereich gilt für die Pflichtverteidigung, dass eine Bestellung der Referendarin zur Pflichtverteidigerin außer im Fall amtlich bestellter Vertretung nur vor dem Amts-, nicht aber vor Land- und Oberlandesgericht möglich ist, ebenso wenig wie im anwaltsgerichtlichen Verfahren⁹. Unwirksam ist eine Übertragung der Verteidigung von einer Pflichtverteidigerin auf eine Referendarin.

* Die verwendete Sprachform gilt für beide Geschlechter

1) BGBl. I 2840, auch verkürzend *pars pro toto* als Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) bezeichnet.
2) BT-Drs. 16/6634 zu Nr. 5 und 6. Eingehend zum Vergleich mit der alten Rechtslage: Sabel, AnwBl. 2008, 390ff.; Überblick bei Dörr, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, 1. Aufl. 2010, § 157 Rdnr. 1.

3) Thomas/Putzo, ZPO, 30. Aufl. 2009, § 157 Rdnr. 1; Zöller/Greger, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 157 Rdnr. 1f., Sabel, a. a. O.; a. A. wohl Zöller/Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 79 Rdnr. 5 und § 81 Rdnr. 6; krit. Dörr, a. a. O., Rdnr. 2.
4) BT-Drs. 16/3655, S. 91.
5) Auch hierzu im Einzelnen der empfehlenswerte Aufsatz von Sabel, a. a. O., S. 393.

6) Auch insofern wurde § 59 Abs. 2 Satz 1 BRAO a. F. übernommen, vgl. Gesetzesbegründung, s. Fn. 3.
7) Baumgärtel/Hergenröder/Houben, RVG, 14. Aufl. 2009, § 5 Rdnr. 5 m. w. N.
8) Prütting/Gehrlein, ZPO, 1. Aufl. 2010; Hartung/Römermann/Schons, RVG, 2. Aufl. 2006, § 42 Rn. 42.
9) Auch zum Folgenden m. w. N. Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Aufl. 2008, § 59 Rdnr. 8

20 Jahre Wiedervereinigung – 20 Jahre vereinte Anwaltschaft

Veranstaltungsreihe der Rechtsanwaltskammer Berlin im AG Mitte / LG Littenstraße

Die überwiegende Zahl der Anwältinnen und Anwälte in der DDR waren Mitglieder des im Westen weitgehend unbekanntes „Kollegiums der Rechtsanwälte“. Fast schon in Vergessenheit geraten, sollen Aufbau und Arbeitsweise des Kollegiums als Teil der gemeinsamen Geschichte der Anwaltschaft analysiert und hinterfragt werden. Wie gestaltete sich der Arbeitsalltag von Anwältinnen und Anwälten in der DDR? Welche Stellung hatten sie im gesellschaftlichen System der DDR und wie sahen sie sich selbst? Zeitzeugen werden ihre persönlichen Erfahrungen zur Diskussion stellen. Im Herbst 1990 waren die Ostberliner Rechtsanwälte und Notare innerhalb kürzester Zeit fundamentalen Veränderungen unterworfen – politisch, persönlich, beruflich. Zugleich wurden sie automatisch Mitglieder der Rechtsanwaltskammer. Wie lebte und arbeitete ein Anwalt unter diesen Veränderungen? Konkurrenz, Bereicherung oder Gleichgültigkeit – wie positionierte sich die Kammer zu ihren neuen Mitgliedern? Auch darauf will die Veranstaltungsreihe Antworten finden. Um Anmeldung wird gebeten (s.u.).

Mittwoch 28. April 2010, 19.00 Uhr im Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12 -17, 10179 Berlin. Saal 1502, 1. OG:

Vom Kollegium der Rechtsanwälte zur Rechtsanwaltskammer

Die anwaltliche Berufsorganisation der DDR und die Wiedervereinigung der Berliner Anwaltschaft

mit **Rechtsanwalt Dr. Friedrich Wolff**, Gründungsmitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte Berlin und dessen Vorsitzender von 1954 bis 1970; 1984 bis 1988 und 1990 bis zur Auflösung Vorsitzender des Rates der Vorsitzenden der Kollegien der DDR

Rechtsanwalt und Notar a.D. Dr. Bernhard Dombek, Zwischen 1989 und 1999 Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin, von 1999 bis 2007 Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau, 1989 – 1993 Studium der Rechtswissenschaften in Halle (Saale) und Berlin, seit 1996 Rechtsanwalt in Berlin, seit 2009 Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin

Mittwoch, 09. Juni 2010, 19.00 Uhr im Amtsgericht Mitte, Littenstraße 12 -17, 10179 Berlin. Saal 1502, 1. OG:

Rechtsanwälte und Notare in der DDR Berufsalltag und Erlebnisse aus der Wendezeit

mit **Rechtsanwältin und Notarin Andrea Bucholz**, Vorstandsmitglied der Notarkammer Berlin, Notarin seit 1971, Leiterin des staatlichen Notariats Berlin, Außenstelle Köpenick

Rechtsanwältin Jutta-Brigitte Burmeister, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, 1974 bis 1978 Notarin im Staatlichen Notariat Ludwigslust und Hagenow, 1979 bis 1990 Rechtsanwältin im Kollegium der Rechtsanwälte Potsdam

Rechtsanwältin und Notarin Barbara Erdmann, Mitglied des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Berlin, 1971 bis 1974 Notarin im Staatlichen Notariat Berlin, 1974 bis 1990 Rechtsanwältin im Kollegium der Rechtsanwälte Berlin

Herbst 2010 im Landgericht, Littenstraße 12 -17, 10179 Berlin:

Innen- und Außenansichten zur Rechtsanwaltschaft in der DDR - Zeitzeugen im Gespräch

Rechtsanwalt Dr. Gregor Gysi, MdB, Rechtsanwalt seit 1971, 1988 bis 1990 Vorsitzender des Kollegiums der Rechtsanwälte Berlin und zugleich Vorsitzender des Rates der Vorsitzenden der Rechtsanwaltskollegien der DDR, Vorsitzender der Fraktion "Die Linke" im Deutschen Bundestag

Rechtsanwalt Dr. h.c. Lothar de Maizière, seit 1975 Rechtsanwalt in Berlin, 1987 bis 1989 stellvertretender Vorsitzender des Kollegiums der Rechtsanwälte Berlin, 1990 Vorsitzender der CDU/DDR, letzter Ministerpräsident der DDR

Rechtsanwalt Felix Busse, 1994 bis 1998 Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Mitherausgeber des Anwaltsblattes, Autor des Buches "Geschichte der deutschen Anwaltschaft 1945-2009"

Rechtsanwalt Rolf Henrich (angefragt)

Moderation: **Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau**

Anmeldung (per Fax an Fax.Nr. 306 931 - 99 oder per Email an: info@rak-berlin.de (Anmeldung für den dritten Termin im nächsten Heft)

zur Veranstaltung am 28.04.2010, 19 Uhr, AG Mitte, Saal 1503, EG, "Vom Kollegium der RAe bis zur RAK" (Anmeldung bis 22.04.10)

zur Veranstaltung am 09.06.2010, 19 Uhr, AG Mitte, Saal 1503, EG, "RAe und Notare in der DDR".(Anmeldung bis 03.06.10)

melde ich folgende Personen an _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsort: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, stattfindet. Die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Dort finden sich auch die Veranstaltungen, die die RAK zusammen mit dem **Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) für Fachanwältinnen und Fachanwälte** gem. § 15 FAO anbietet. In der 2. Jahreshälfte 2010 findet statt: *Einführung aktuelles Bankrecht am 17.09.2010; Seminar privates Bankrecht am 05.11.2010*, Anmeldung über o.a. Website möglich.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Freitags, 09.04. und 16.04.2010 , 14 - 18 h RAK, 50,- € (insg.), Üwsg: Französisch ab 9.4.2010	Mathieu Pagnoux , Avocat en omission	Französisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Le cours s'adresse à des avocats ou collaborateurs ayant déjà des connaissances de français. Il permet d'acquérir les réflexes indispensables pour communiquer avec un client français travaillant en Allemagne ou ayant un contentieux dans ce pays.
Freitag, 23.04.2010 , 13.00 - 18.00 Uhr, RAK 40,- €, Überweisung: Zwangsvollstreckungsrecht am 23.04.2010	Monika Wiesner , geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach	Zwangsvollstreckungspraxis Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.
Freitag, 30.04.2010 , 14 - 18.30 Uhr, RAK, 50,- €, Überweisung: RVG 2010 am 30.04.10	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons. , Vors. Gebührenreferentenkonferenz	RVG 2010 (auch für Berufsanfänger) Neue Rechtsprechung, Gesetzesänderungen, neue Entwicklungen beim RVG, erste Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vergütungsvereinbarung einschließlich der Erfolgshonorarvereinbarung.
Dienstag, 04.05.2010 14 - 19 h, beim DAI, Voltairestr. 1, 10179 B. Anmeldg. über die RAK; 50,- €, Überweisung: IndividualarbeitsR 04.05.10 Kooperation mit DAI	Dr. Jobst-Hubertus Bauer , Gleiss Lutz, Stuttgart <i>Gem. § 15 FAO für Arbeitsrecht</i>	Aktuelle Entwicklungen im Individualarbeitsrecht: 1) Aktivitäten des Gesetzgebers 2) Update AGB-Kontrolle; Update Antidiskriminierungsrecht 3) Allgemeiner und besonderer Kündigungsschutz 4) Fallstricke des Befristungsrechts 5) Einfluss des Europarechts auf das deutsche Arbeitsrecht 6) Aufhebungsverträge und damit verbundene Sonderprobleme wie betriebliche Altersversorgung, nachvertragliche Wettbewerbsverbote, Erledigungsklauseln 7) Top-aktuelle Probleme zum Evergreen des Arbeitsrechts: § 613 a BGB 8) Sonstige Highlights des Individualarbeitsrecht und ausgewählte prozessuale Probleme
Dienstags, 11.05. und 18.05.2010 , 14 - 18 h. RAK, 50,- € (insg.), Üwsg: Italienisch ab 11.05.2010	RAin Dott. Francesca Rosati , Fiedler, Zmija und Partner, Berlin	Italienisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Der Italienischkurs richtet sich an alle RAinnen und RAe, die Kontakt mit italienischen Mandanten bereits haben oder in der Zukunft aufnehmen wollen. Der Kurs umfasst die erforderlichen sprachlichen Grundlagen für die Mandatsannahme und -betreuung.
Montags, 31.05.10 und 07.06.10 jew. 14 - 18 h, RAK, 50,- € (insges.), Überweisung: Steuerl. Belange ab 31.05.2010	RA Nobert Ellermann, Björn Ahrens, Christine Seyerlein-Busch , alle Steuerberater	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei für Berufsanfänger Teil 1 am 31.05.2010: Die Umsatzsteuer : (StB Ahrens) Teil 2 am 07.06.2010: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer (StBin Seyerlein-Busch, RA und StB Ellermann)
Donnerstag, 03.06.10 , 14 - 18 Uhr, RAK, 90,- €; Überweisung: Coaching am 3.06.2010	RAin Christiane Huisman , Personal and Business Coach	Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dieses Seminar richtet sich speziell an derzeitige und zukünftige Partner in kleinen und mittelständischen Kanzleien. Der Schwerpunkt liegt auf der Hebung des Potenzials durch Verbesserung der eigenen Positionierung mit Blick auf die gemeinsamen Bedürfnisse und Erwartungen der (zukünftigen) Partner.
Do., 03.06, 18 Uhr bis Sa., 05.06.2010, 16.30 Uhr , RAK, 680,- € inkl. Essen, Kunstführung etc., Überweisung: Syndikusanwälte ab 03.06.2010	RA Dr. Wolf-Peter Groß , Vaagt und Partner, München; RA Michael Scheer , Arb.gem. der Syndikusanwälte im DAV.	Intensivseminar für Syndikusanwälte Der Syndikusanwalt wird durch dieses Seminar – und insbesondere auch durch den fachlichen Austausch mit Kollegen – in die Lage versetzt, Optimierungspotentiale zu erkennen und den Einsatz der Ressource Recht ökonomischer und effektiver zu gestalten.
Dienstag, 08.06.2010 , 16 - 19 Uhr, RAK, 30,- €; Überweisung: Haftungsrecht 08.06.10	RA Dr. Christian Köhler , Berlin	Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Update! Aktuelle Rechtsprechung zum Haftungsrecht der Rechtsanwälte. Haftungsbeschränkung des Einzelmandats

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI

– 2010 – Seite 1

ARBEITSRECHT

Arbeitsrecht aktuell

Teil II 19.06.2010

Teil III 20.11.2010

Werner Ziemann, Vors. Richter am LAG Hamm

jeweils 9.00 - 16.30 Uhr, jeweils 6 Zeitstunden - § 15 FAO

je Teil: € 260,-/210,-* - unter 2 Jahre Zulassung: € 210,-/195,-*

Upgrade Arbeitsrecht

10.12.2010 - 11.12.2010, Fr. 15.00 - 19.15 Uhr; Sa. 9.00 - 16.15 Uhr

Dr. Hans-Friedrich Eisemann, Präsident des LAG Brandenburg a. D.,

Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für

Arbeitsrecht, Soest

€ 295,-/210,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

Upgrade Arbeitsrecht

17.12.2010 - 18.12.2010, Fr. 15.00 - 19.15 Uhr; Sa. 9.00 - 16.15 Uhr

Dr. Hans-Friedrich Eisemann, Präsident des LAG Brandenburg a. D.

€ 295,-/210,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts

28.05.2010 - 29.05.2010, Fr. 9.00 - 17.00 Uhr; Sa. 9.00 - 12.30 Uhr

Dr. Bernhard von Kiedrowski, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Berlin

€ 395,-/310,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

Vergaberecht Aktuell: Besonderheiten der neuen VOB/A und

SektVO und effektive Strategien bei verzögerter Auftragsvergabe

04.09.2010, Sa. 9.00 - 14.45 Uhr

Prof. Dr. Ralf Leinemann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Berlin

€ 310,-/245,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

ERBRECHT/ STEUERRECHT

Die Erbschaftsteuer im erbrechtlichen Mandat

04.06.2010, Fr. 14.00 - 19.30 Uhr

Dr. Klaus Walpert, Rechtsanwalt, Bonn

€ 300,-/215,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

ERBRECHT/ FAMILIENRECHT

Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht

13.11.2010, Sa. 9.00 - 14.45 Uhr

Thomas Littig, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Erbrecht, Würzburg

€ 310,-/260,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Gebühroptimierung in Familiensachen - Streitwerte und Gebühren nach neuem Familienrecht

12.06.2010, Sa. 9.00 - 14.45 Uhr

Dr. Monika Keske, Direktorin des Amtsgerichts Bad Urach

€ 245,-/195,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

Familienvermögensrecht - Güterrecht und vermögensrechtliche Beziehungen zwischen Ehegatten

30.10.2010, Sa. 9.00 - 14.45 Uhr

Michael Klein, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg

€ 245,-/195,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

Aktuelles Familienrecht – FamFG - Unterhaltsrecht - Güterrecht

02.12.2010 - 03.12.2010, Do. 10.00 - 17.15 Uhr; Fr. 9.00 - 13.15 Uhr

Esther Caspary, Rechtsanwältin, Fachwältin für Familienrecht, Berlin; Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am OLG, Düsseldorf

€ 290,-/245,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Praxischwerpunkte Wettbewerbsrecht: Die Aktuelle Entwicklung im materiellen Recht und im Verfahrensrecht

16.04.2010, Fr. 14.00 - 19.30 Uhr

Dr. Hermann-Josef Omsels, Rechtsanwalt, Berlin

€ 310,-/260,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Praxis der GmbH

05.11.2010, Fr. 14.00 - 19.30 Uhr

Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin

€ 310,-/260,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

INSOLVENZRECHT/ HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Das Mandat im Insolvenz-/Gesellschaftsrecht: Rechts- und Haftungsfragen der Unternehmenssanierung

26.03.2010, Fr. 14.00 - 19.30 Uhr

Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin

€ 310,-/260,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

INSOLVENZRECHT

Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren

21.05.2010, Fr. 14.00 - 19.30 Uhr

Dr. Gerhard Pape, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

€ 310,-/260,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

MEDIZINRECHT

Intensivseminar Öffentliches Gesundheitsrecht

18.05.2010 - 19.05.2010, Di. - Mi. jeweils 09.00 - 17.30 Uhr

Prof. Dr. Thomas Clemens, Richter am BSG, Honorarprofessor der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen; Prof. Dr. Michael

Quaas M.C.L., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Richter im Senat für Anwaltsachen beim BGH

€ 460,-/345,-* · 14 Zeitstunden - § 15 FAO



Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – **DAI**

– 2010 – Seite 2

MEDIZINRECHT

Aktuelle Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht

15.10.2010, Fr. 14.00 - 19.30 Uhr

Wolfgang Frahm, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Schleswig

☒ 310,-/205,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Praxisschwerpunkte Mietrecht

03.12.2010 - 04.12.2010, Fr. 9.00 - 17.00 Uhr; Sa. 9.00 - 12.30 Uhr

Michael Reinke, Richter am Amtsgericht, Berlin-Lichtenberg

☒ 310,-/260,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

SOZIALRECHT/ FAMILIENRECHT

Elternunterhalt und Regress des Sozialhilfeträgers sowie erbrechtliche Fragen in Familien mit Leistungsbeziehern nach dem SGB II und SGB XII

26.03.2010, Fr. 14.00 - 19.30 Uhr

Susanne Pfuhlmann-Riggert, Rechtsanwältin und Notarin,
Fachanwältin für Familienrecht und Fachanwältin für Sozialrecht,
Neumünster

☒ 275,-/225,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

SOZIALRECHT

SGB II und SGB III - Neueste Rechtsprechung und Praxis

06.11.2010, Sa. 9.00 - 14.45 Uhr

Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts NRW, Mitglied
des Verfassungsgerichtshofs für das Land NRW

☒ 210,-/165,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

STEUERRECHT

Aktuelle Schwerpunkte im Steuerrecht

12.05.2010, Sa. 14.00 - 19.30 Uhr

Bernd Rätke, Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Cottbus

☒ 345,-/285,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

Praxisschwerpunkte Steuerrecht

08.10.2010 - 09.10.2010, Fr. 14.00 - 19.00 Uhr; Sa. 9.00 - 15.30 Uhr

Dr. Horst-Dieter Fumi, Vors. Richter am Finanzgericht Köln;

Thomas Müller, Vors. Richter am Finanzgericht Köln

☒ 395,-/345,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

STRAFRECHT

Update Jugendstrafrecht

15.10.2010, Fr. 14.00 - 19.30 Uhr

Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Forschungsstelle für Jugendstrafrecht
und Kriminalprävention an der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel

☒ 240,-/185,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

Gebühreoptimierung in Straf- und OWi-Sachen

04.11.2010, Do. 14.00 - 19.30 Uhr

Gesine Reisert, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht und
Fachanwältin für Verkehrsrecht, Mitglied der Gebührenabteilung der
Rechtsanwaltskammer Berlin, Berlin-Wilmersdorf

☒ 240,-/185,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

STRAFRECHT/ VERKEHRSRECHT

Aktuelle Entwicklung in Verkehrsstraf- und Bußgeldverfahren

05.11.2010, Fr. 9.00 - 14.45 Uhr

Gesine Reisert, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht und
Fachanwältin für Verkehrsrecht, Mitglied der Gebührenabteilung der
Rechtsanwaltskammer Berlin, Berlin-Wilmersdorf

☒ 240,-/185,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT/ VERKEHRSRECHT

Straßenverkehrsrecht, insbesondere Fahrerlaubnisrecht

24.09.2010 - 25.09.2010, Fr. 14.00 - 19.00 Uhr; Sa. 9.00 - 15.30 Uhr

Dr. Manfred Siegmund, Vors. Richter am Verwaltungsgericht Köln;
Dr. Arnim Wegner, Vors. Richter am VG, Köln

☒ 395,-/345,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Das anwaltliche Mandat im Hochschul- und Prüfungsrecht

30.09.2010 - 01.10.2010, Do. 15.00 - 19.15 Uhr; Fr. 9.00 - 16.15 Uhr

Dr. Christian Birnbaum, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Fachanwalt
für Arbeitsrecht, Köln

☒ 415,-/335,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

Alle Termine abrufbar unter: www.anwaltsinstitut.de

Alle Veranstaltungen finden im DAI-Ausbildungszentrum Berlin
statt, Voltairestr. 1 · 10179 Berlin

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V. · Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. (02 34) 970 64 -0 · Fax (02 34) 70 35 07 · info@anwaltsinstitut.de

5 % Rabatt bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Kammerversammlung 2010 - Termin bitte vormerken -

Die Versammlung der Kammer für den Berichtszeitraum 2009 findet

**am 23.04.2010 um 10.00 Uhr
in Potsdam**

in den Räumlichkeiten des Mercure Hotel Potsdam City, Lange Brücke in 14467 Potsdam statt.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Vormittagsprogramm; dies umfasst

- zwei Vorträge zur Mediation sowie
- einen Vortrag zur haftungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlich fehlerfreien Gestaltung des Anwaltsbriefkopfes und des weiteren Außenauftritts.

Allein diese Vortragsreihe rechtfertigt Ihre zahlreiche und engagierte Teilnahme.

Bitte beachten Sie:

Ab sofort erfolgt der Versand des **Berliner Anwaltsblatts** an die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Brandenburg nach den Anschriften der Kammer.

Es kann dadurch zu Abweichungen der bisherigen Lieferanschrift kommen.

2. Was hat sich geändert? - Hinweise für 2010

Zum 1. Januar 2010 haben sich sowohl die Beitragsordnung als auch die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg geändert.

• Änderung der Beitragsordnung

Der Kammerbeitrag ist im Voraus zum **01.04.2010** in einer Summe in Höhe von **264,00 €** fällig. Für Kammermitglieder, die keinen vollen Jahresbeitrag zahlen, beträgt der monatliche Beitrag **22,00 €**. Berufsanfänger zahlen somit für die ermäßigte Beitragszeit monatlich **11,00 €**.

• Änderung der Gebührenordnung

Für den Antrag auf Registrierung einer Zweigstelle (§ 1 Nr. 6 GO) wird eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben.

Für die Ausstellung eines Rechtsanwaltsausweises (§ 1 Nr. 7 GO) wird eine Gebühr in Höhe von **10,00 €** erhoben.

3. Berufsausbildung - Abschlussprüfung der Auszubildenden zum Erwerb des Berufsabschlusses Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Prüfungstermine

- Schriftliche Abschlussprüfung 10. und 11.05.2010
- Abschlussprüfung im Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung 17.05.2010
- Mündliche Abschlussprüfung 24. bis 29.06.2010

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

Die mündlichen Abschlussprüfungen finden für **alle** Prüfungsteilnehmer in der Kongresshotel Potsdam Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam statt.

Eventuelle Veränderungen werden den Auszubildenden über die Oberstufenzentren bekannt gegeben.

Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- eine Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattgefunden, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Auszubildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **180,00 €** ist auf das Konto der Rechts-

Prüfungsorte	Schriftliche Prüfung	Informationsverarbeitung
Prüfungsbewerber des OSZ Potsdam	Seminaris Seehotel An der Pirschheide 40 14471 Potsdam	OSZ II Potsdam Zum Jagenstein 26 14478 Potsdam
Prüfungsbewerber des OSZ Cottbus	Kaufmännisches Oberstufenzentrum Makarenkostr. 8/9, 03050 Cottbus	
Prüfungsbewerber des OSZ Neuruppin	Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin Alt-Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin	

Mitgeteilt

anwaltskammer bei der Brandenburger Bank, Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73 zu überweisen.

4. Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAI mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO -

Fachinstitut für Insolvenzrecht

Titel: **Vertragsverhältnisse in der Insolvenz**

Termin: 23.04.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris Seehotel

Referent: Frank Frind,
Richter am
AG Hamburg

Kostenbeitrag: 175,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Insolvenzrecht

Titel: **Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren**

Termin: 21.05.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: Dr. Gerhard Pape,
Richter am BGH

Kostenbeitrag: 260,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

Titel: **Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts**

Termine: 28.05.2010,
9.00 - 17.00 Uhr

29.05.2010,
9.00 - 12.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Dr. Bernhard
von Kiedrowski

Kostenbeitrag: 310,00 €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Erbrecht und Fachinstitut für Steuerrecht

Titel: **Die Erbschaftsteuer im erbrechtlichen Mandat**

Termin: 04.06.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Dr. Klaus Walpert,
Bonn

Kostenbeitrag: 215,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: **Gebühroptimierung in Familiensachen - Streitwerte und Gebühren nach neuem Familienrecht -**

Termin: 12.06.2010,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referentin: Dr. Monika Keske, Di-
rektorin des AG Bad
Urach

Kostenbeitrag: 195,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Bau- u. Architektenrecht

Titel: **Vergaberecht Aktuell: Besonderheiten der neuen VOB/A und SektVO und effektive Strategien bei verzögerter Auftragsvergabe**

Termin: 04.09.2010,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Prof. Dr.
Ralf Leinemann,
FA für Bau- u. Architek-
tenrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 205,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Kanzleimanagement

Titel: **RVG Aktuell, - Prozesstaktik nach gebührenrechtlichen Aspekten -**

Termin: 10.09.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel

Referentin: Rechtsfachwirtin
Sabine Jungbauer,
München

Kostenbeitrag: 105,00 €

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

Titel: **Das anwaltliche Mandat im Hochschul- u. Prüfungsrecht**

Termin: 30.09. - 01.10.2010
Do. 15.00 - 19.15 Uhr,
Fr. 9.00 - 16.15 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Dr.
Christian Birnbaum,
FA für Verwaltungs- u.
Arbeitsrecht, Köln

Kostenbeitrag: 335,00 €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Medizinrecht

Titel: **Aktuelle Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht**

Termin: 15.10.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Wolfgang Frahm,
Vors. Richter
am OLG, Schleswig

Kostenbeitrag: 205,00 €

Zeitstunden: 5

Bitte unbedingt den Redaktionsschluss beachten:
Immer am 20. des Vormonats

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: **Aktuelle Entwicklung in Familiensachen im Bezirk des OLG Brandenburg**

Termin: 29.10.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Brandenburg a.d.H.,
Fachhochschule

Referent: Jens Gutjahr,
Richter am OLG

Kostenbeitrag: 185,00 €

Zeitstunden: 5

5. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Dr. Susanne Frieß

Kiefernring 42, 15738 Zeuthen

Thomas Protz

Charlottenstr. 109, 14467 Potsdam

Dorothea Plähn

Bäckerstr. 2, 14467 Potsdam

Marcel Peters

Cottbuser Str. 35 b, 03149 Forst

Kathrin Röhrig

Breitscheidstr. 15, 16356 Werneuchen

Henning Forster

Am Schützenwäldchen 98,
15537 Erkner

Bianca Rössner

c/o Daniel, Janthur & Kollegen
Gerhart-Hauptmann-Str. 15/Süd 9,
03044 Cottbus

Rolf Erich Weil-Di Fonzo

c/o Brandt
Friedrichstr. 41, 17291 Prenzlau

Matthias Linge

c/o hww wienberg wilhelm
Heinrich-Mann-Allee 18/19,
14473 Potsdam

Jakob Bartosz-Krupski

c/o Schwoerer & Kollegen
Friedrich-Ebert-Str. 8, 14467 Potsdam

Rico Brauer

Beusterstr. 1 B, 16348 Wandlitz

Käthe Wienzek

Dorfau 7 a, 03229 Luckaitztal

Beata Muche

c/o Holland-Nell & Protz
Charlottenstr. 109, 14467 Potsdam

Ulrich Schulte am Hülse

c/o Peukert & Timm
Alleestr. 13, 14469 Potsdam

Martina Sonnen

Marienkäferweg 6, 14532 Stahnsdorf

Dr. Detlev Löchel

Finkenweg 8, 14473 Potsdam

Prof. Dr. Stefan Strassner

c/o Kanzlei Lang
Kurstr. 26, 14776 Brandenburg

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de

Kammerversammlung 2010

Die diesjährige Kammerversammlung
findet

**am Mittwoch, dem 17. März 2010,
15.00 Uhr,
im Ausbildungs-Center des DAI,
Voltairestraße 1 (Ecke Littenstraße),
10179 Berlin,**

statt.

**Förderkreis des
Instituts für Notarrecht**

Der Förderkreis des Instituts für Notarrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin tagt vor der Kammerversammlung am 17.03.2010, Beginn 14.15 Uhr.

Urteile und andere Entscheidungen

www.urteilsrubrik.de

Prozessual gescheiterte Auf- rechnung erhöht den Streitwert

Eine hilfsweise Aufrechnung erhöht den Streitwert auch dann, wenn die Aufrechnung aus prozessualen Gründen scheitert. Allerdings wird der Streitwert durch die Gegenforderung nur um die der Klageforderung entsprechende Summe erhöht. (Leitsätze des Bearbeiters)

In einem Schadenersatzprozess versuchte die Beklagte hilfsweise mit einer angeblichen Gegenforderung in rund doppelter Höhe der Klageforderung aufzurechnen. Jedoch erfolglos, wie das Landgericht Berlin entschied. Der Aufrechnungsbetrag sei als unzulässiger Saldobetrag nicht nachvollziehbar, so das LG. Der Streitwert des Verfahrens wurde vom Gericht in Höhe der Klageforderung festgesetzt. Eine Streitwerterhöhung durch die geltend gemachte Aufrechnung komme eben wegen des nicht nachvollziehbaren Aufrechnungsbetrages nicht in Betracht.

Das Kammergericht sah dies jedoch anders. Bei der hilfsweisen Aufrechnung erhöhe sich der Streitwert um den Aufrechnungsbetrag, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über ihn ergeht (§ 45 Abs. 3 GKG). Dies sei der Fall, wenn das Gericht die Gegenforderung aus materiell-rechtlichen Gründen nicht durchgreifen lasse. Aber auch wenn die Aufrechnung aus prozessualen Gründen – so wie hier – scheitert, sei eine der Rechtskraft fähige Entschei-

**Die Ausgaben des Berliner Anwaltsblatts finden Sie
auch im Internet auf der Homepage des BAV
www.berliner.anwaltsverein.de**

derung ergangen. Etwas anderes gelte nur, wenn die Aufrechnung selbst als unzulässig angesehen werde.

Das Kammergericht erhöhte den Streitwert allerdings nur noch einmal um die Klageforderung. Im Falle des Scheiterns der Aufrechnung sei die Forderung nur aberkannt, soweit sich Klageforderung und Gegenforderung gegenüberstehen. Über die darüber hinausgehende Summe ist keine der Rechtskraft fähige Entscheidung ergangen. Dementsprechend könne um diesen überschießenden Teil auch der Streitwert nicht erhöht worden sein.

Kammergericht, Beschluss vom
10.02.2010 – Az.: 14 W 85/09

*(eingesandt von
RA Thomas Röth, Berlin)*

Gerichtskosten müssen am übernächsten Werktag an- gewiesen werden

Die Zustellung einer Klage ist nicht mehr als „demnächst“ i. S. d. § 167 ZPO anzusehen, wenn zwischen dem Eingang der Gerichtskostenanforderung und der Erteilung des Überweisungsauftrags drei Wochen liegen. Der Partei ist über den „schadlosen“ Zeitraum von zwei Wochen hinaus nicht noch eine weitere Woche für die Überweisung der Gerichtskosten zuzubilligen; nach Eingang der Kostenanforderung darf eine Anweisung am übernächsten Werktag erwartet werden. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einem im Jahr 2008 geführten Rechtsstreit mit seiner Versicherung auf Zahlung einer Entschädigung wegen eines gestohlenen Autos musste der Versicherungsnehmer gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Am 20. September 2007 erhielt er von der Versicherung die Leistungsablehnung. Der Bestohlene reichte daraufhin durch seinen Anwalt

am 19. März 2008 Zahlungsklage bei Gericht ein und ließ einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe folgen. Die Anforderung des Gerichtskostenvorschusses ging am 2. April 2008 beim Anwalt ein, am 23. April wurde er per Sammelüberweisung bezahlt. Die Klage wurde nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe am 18. Dezember 2008 zugestellt. Im Prozess wandte der Versicherer ein, dass die Klage zu spät zugestellt wurde. Er sei gemäß § 12 Abs. 3 VVG a.F. von der Leistung frei geworden, da die dort normierte Klagefrist von sechs Monaten verstrichen sei.

So sah dies auch das Kammergericht. Insbesondere komme auch keine Rückwirkung der Klageerhebung auf den 19. März – der Tag der Klageeinreichung – in Betracht, da die Zustellungsfiktion des § 167 ZPO im vorliegenden Fall nicht greife. Die Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses sei zu spät erfolgt, um eine Zustellung „demnächst“ gemäß § 167 ZPO annehmen zu können. Die von der Rechtsprechung des BGH noch akzeptierte Verzögerung liege bei 14 Tagen. Es sei zwar richtig, dass dem Kläger über diese 14 Tage hinaus noch eine Erledigungsfrist für die Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses zugebilligt werde. Hier erfolgte die Zahlung des Vorschusses jedoch erst drei Wochen nach Eingang der Kostenanforderung. Die 14 Tage wurden somit gleich um eine ganze Woche überschritten. Eine derartige Bearbeitungsfrist kann nach Ansicht des Senats, insbesondere im Zeitalter des „Onlinebanking“ nicht mit der Länge einer ganzen Woche angenommen werden. Um sich auf § 167 ZPO berufen zu können, hätte der Kläger die Zahlung unverzüglich, mithin ohne schuldhaftes Zögern, veranlassen müssen. Im Rahmen des bargeldlosen Geldverkehrs habe eine Anweisung spätestens am übernächsten Banktag erwartet werden dürfen. Auch nach der neueren Rechtsprechung des BGH, nach der die Einzahlung eines Gerichtskostenvorschusses im Rahmen des Anwendungsbereichs des § 167 ZPO binnen einer „Frist von 14 Tagen oder geringfügig darüber“ zu erfolgen habe, könne eine Frist von

insgesamt drei Wochen auch bei großzügiger Auslegung nicht mehr als ausreichend angesehen werden. Die Verzögerung durch die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe ändert laut Kammergericht nichts an der Rechtslage, da auch eine Zustellung vor dem 18. Dezember wegen der verspäteten Einzahlung des Vorschusses nicht zur Zustellungsfiktion des § 167 ZPO geführt hätte.

Das Kammergericht wich mit seiner Entscheidung von der Rechtsprechung des OLG München und des OLG Köln ab, die jeweils eine Bearbeitungsfrist von einer Woche für zulässig befunden hatten. Aus diesem Grund ließ der Senat die Revision zum BGH gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zu.

Kammergericht, Urteil vom 15.01.2010
– Az.: 6 U 76/09

*(eingesandt vom
6. Zivilsenat des KG)*

Deckelung der Abmahnkosten (noch) kein Fall für das BVerfG

Verfassungsbeschwerde wegen Begrenzung des Kostenerstattungsanspruches gemäß § 97a Abs. 2 UrhG nicht zur Entscheidung angenommen.

Wegen illegaler Kopien seiner online genutzten und selbst erstellten Bilder ging ein Onlineverkäufer von HiFi-Geräten gegen die vermeintlichen Urheberrechtsverletzer vor. Durch die seit September 2008 geltende Deckelung des Erstattungsanspruchs von Anwaltskosten gemäß § 97a Abs. 2 UrhG (100,- Euro in einfach gelagerten Fällen), sah sich der Urheber in seinem Eigentumsrecht verletzt. Seine Ansprüche gegen die „Verletzer“ seien so praktisch wertlos. Da er für noch nicht abgeschlossene Altfälle nicht die vollen Anwaltskosten erstattet verlangen könne, sei außerdem eine unzulässige Rückwir-

kung gegeben. Anstatt den mühseligen Rechtsweg zu beschreiten, legte der Bildkonstrukteur gleich Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe ein. Die 3. Kammer des Ersten Senats hat die Verfassungsbeschwerde allerdings nicht zur Entscheidung angenommen.

Sie sei unzulässig, weil keine unmittelbare Rechtsbeeinträchtigung geltend gemacht worden sei, so die Karlsruher Richter. Vor einer Anrufung des Bundesverfassungsgerichts müsse außerdem grundsätzlich die Rechtsweg über die Fachgerichte beschritten werden. Des Weiteren muss dem Gesetzgeber Zeit gegeben werden, das mit der Neuregelung verfolgte Konzept, in Bagatellfällen überzogene Anwaltshonorare zu verhindern, auf seine Tauglichkeit und Angemessenheit hin zu beobachten. Dabei würden sich auch die Honorarpraxis der Rechtsanwälte und mögliche, an der Neuregelung ausgerichtete Honorarmodelle noch in der Entwicklung befinden.

Auch im Hinblick auf die gerügte „Rückwirkung“ der Norm sei derzeit eine Sachentscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht geboten. Denn in „Altfällen“ (Abmahnvorgänge, die vor Inkrafttreten des neuen § 97a UrhG in Gang gesetzt, jedoch mangels Zahlung der Anwaltskosten durch den Verletzer nicht abgeschlossen wurden) dürfe eine Auslegung des § 97a Abs. 2 UrhG möglich sein, welche die Urheber nicht ihres einmal entstandenen und somit als grundrechtliches Eigentum geschützten Aufwendererstattungsanspruchs weitgehend beraubt.

BVerfG, Beschluss vom 20.01.2010 – Az.: 1 BvR 2062/09

(eingesandt von
RA Thomas Vetter, Berlin)

Wissen

Auch künftig kein Widerspruchs- verfahren in berufsrechtlichen Angelegenheiten

Die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin weist auf eine wichtige gesetzliche Regelung zum anwaltlichen und notariellen Berufsrecht hin, die zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Durch das „Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes und des Justizverwaltungskostengesetzes“ vom 17. Dezember 2009 (GVBl. 2009, 871) wird das Widerspruchsverfahren in den Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare ausgeschlossen.

Verwaltungsrechtliche Streitsachen künftig nach VwGO und VwVfG

Anlass der (Neu-)Regelung ist die Umstellung des anwaltlichen und notariellen Verwaltungsverfahrens vom FGG auf die Verfahrensordnungen der VwGO und des VwVfG zum 1.9.2009. Seit dem 1.9.2009 gelten für diese Verwaltungsverfahren die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder und im gerichtlichen Verfahren die VwGO. Da die Rechtsanwalts- und Notarkammern als öffentlich-rechtliche Körper-

schaften gegenüber ihren Mitgliedern öffentlich-rechtlich handeln, ist die Anwendung von VwGO und VwVfG auch grundsätzlich geboten. Auch die Justizverwaltungen werden im Bereich des verwaltenden öffentlichen Rechts tätig.

Vor dem 1.9.2009 verwies die BRAO für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, ihre Rücknahme oder ihren Widerruf oder die Anfechtung sonstiger Verwaltungsakte auf das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Die Bundesnotarordnung (BNotO) nahm insoweit auf die BRAO Bezug (§§ 111 BNotO a.F., 40 Abs. 4 BRAO a.F.).

Die zum 1. September 2009 in Kraft getretene Modernisierung des anwaltlichen und notariellen Berufsrechts hält an dem bisherigen Rechtsweg - in Anwaltssachen zum Anwaltsgerichtshof und zum Bundesgerichtshof in Anwaltssachen, in Notarsachen zum Oberlandesgericht und zum Bundesgerichtshof - fest. Somit gibt es wie bisher auch weiterhin zwei Tatsacheninstanzen. Das „RAuNOBRÄndG“ vom 30.7.2009 (BGBl. I, S. 2449) sieht in gerichtlichen Verfahren aber nunmehr grundsätzlich die Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und in außergerichtlichen Verfahren des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vor (§§ 32, 112c BRAO). Auch die Entscheidungen der Notarkammern und Justizverwaltungen in notariellen Verwaltungsangelegenheiten werden künftig nicht mehr nach dem Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern nach der Verwaltungsgerichtsordnung überprüft (§ 111b Abs. 1 S. 1 BNotO) und im Verwaltungsverfahren den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder unterstellt (§ 64a Abs. 1 BNotO).

Ausschluss des Widerspruchsverfahrens in Berlin

Damit ist gemäß §§ 68 ff. VwGO aber grundsätzlich ein Widerspruchsverfahren vor Klageerhebung durchzuführen, soweit die Länder nicht aufgrund der Öffnungsklausel in § 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwGO die Durchführung des Vorver-

Nächstes offenes Seminar vom 14. bis 16. Juni 2010 in Berlin

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

fahrens für die verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen ausschließen. Das hatte eine entsprechende gesetzliche Regelung erforderlich werden lassen, was durch die Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in Berlin nun geschehen ist. Dem § 26 AZG werden zwei Absätze hinzugefügt, die wie folgt lauten:

„(5) In Angelegenheiten der Rechtsanwältin ist der Widerspruch nicht gegeben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

(6) In Angelegenheiten der Notare ist der Widerspruch nicht gegeben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

Die Rechtsanwaltskammer Berlin und der Berliner Anwaltsverein hatten sich in Stellungnahmen ebenfalls gegen die Installation eines vorgeschalteten Widerspruchsverfahrens, welches bei unbeschränkter Geltung der VwGO obligatorisch geworden wäre, ausgesprochen. Die Erfahrung zeige, dass in diesen Verfahren - häufig Widerrufungsverfahren wegen Vermögensverfalls - ohnehin der Rechtsweg bis zum BGH durchgeföhrt werde, da es schließlich um die berufliche Existenz der betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältigen gehe. Eine negative Entscheidung im Widerspruchsverfahren hätte keinen Kollegen davon abgehalten, die Gerichte, d.h. AGH und notfalls BGH, zu bemühen. Ein obligatorisches Vorschaltverfahren hätte somit weder die erhoffte Entlastung der Gerichte noch eine Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Berufsträger zur Folge gehabt. Es wäre im Gegenteil allenfalls zu einer überflüssigen (und m.H. der Öffnungsklausel in § 68 VwGO vermeidbaren) Verfahrensverzögerung gekommen.

Neben dem Gesichtspunkt der Verfahrensverzögerung hatte der Berliner Anwaltsverein in seiner Stellungnahme auf Folgendes hingewiesen:

Eine Anhörung des Betroffenen finde bereits im Verfahren über den Widerruf der Anwaltszulassung bei der Rechtsanwaltskammer statt. Es sei daher nicht zu vermuten, dass im Widerspruchsverfahren wesentliche neue Tatsachen einge-

führt werden können. Das Widerspruchsverfahren ist also im Hinblick auf eine erneute Überprüfung der Zweckmäßigkeit entbehrlich.

Während in anderen Widerspruchsverfahren nach § 68 VwGO die Widerspruchsbehörde, also eine andere Entscheidungsebene, über den Verwaltungsakt entscheide, wäre hier die Rechtsanwaltskammer zugleich Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Selbst bei Befassung eines anderen Gremiums innerhalb der Rechtsanwaltskammer sei es in Zulassungswiderrufsverfahren kaum zu erwarten, dass ein Widerspruch zu einem anderen Ergebnis als die Ausgangsentscheidung führt.

Das sieht auch die Rechtsanwaltskammer selbst so: In den Fällen des Widerrufs der Anwaltszulassung wegen Vermögensverfalls sei das Ermessen des Vorstands fast immer auf Null reduziert, sodass dieser auch im Widerspruchsverfahren zu keiner anderen Entscheidung kommen dürfte.

Der nunmehr erfolgte gesetzliche Ausschluss des Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten der Rechtsanwältin und Notare ist daher zu begrüßen.

Thomas Vetter

Dürfen die das?

Nachrichten der letzten Monate drängen Fragen auf, für die keine überzeugenden Antworten geliefert werden:

5.000 km Dienstwagenfahrt und dazu die Arbeitszeit des Fahrers für 200 km dienstliche Nutzung in Spanien.

Der Rechnungshof bestätigte die rechnerische Korrektheit der Abrechnung, deren sachliche Richtigkeit er unterstellen muss. Nach betriebswirtschaftlich vernünftigem Umgang mit Haushaltsmitteln hat er nicht gefragt.

Er fragte auch nicht die andere Ministerin, warum sie den Fahrer ihres Vertrauens aus Bonn holt, um sie von Burgdorf bei Hannover nach Berlin zu fahren...

Doch Schluss mit den Peanuts.

Warum zahlt eine norddeutsche Bank, die nur mit Steuergeldern Insolvenz vermeiden konnte, ihrem Spitzenmanager 2,5 Millionen Euro, damit er bleibt und etlichen Mitarbeitern letztlich auch aus Steuermitteln gleichzeitig viel Geld, damit sie gehen?

Durfte der Staat den Bruchpiloten einiger Banken mit Milliarden keineswegs bereit liegender Steuergelder helfen, ohne die Verantwortlichen angemessen zur Verantwortung und zum Schadensersatz heranzuziehen?

Ist sichergestellt, dass im Finanzcasino nicht wieder mit Schrottpapieren gezockt wird, dass nicht erneut Anleger und Steuerzahler gelemt werden, dass die wieder sprudelnden Gewinne statt für Boni für Ersatzzahlungen verwendet werden?

Warum werden Boni nicht mit der Begründung zurückgefordert, dass deren Geschäftsgrundlage nachhaltiger Gewinn und nicht Absturz nach kurzer Zeit war (§ 313 Abs. 1 u. 2 BGB)?

Durften sich Bundesregierung und Berliner Senat den Sachverstand, der ihnen angeblich fehlt, für Millionen kaufen, obwohl hunderte Beamte und Angestellte dafür mit sicherem Arbeitsplatz, Gehältern und Pensionen bezahlt werden?

Bitte keine Entschuldigung mit dem Beweismittel Sachverständigengutachten in den Prozessgesetzen: Kein Richter konnte auch noch Medizin, Architektur, Maschinenbau und all das sonst noch studieren, was in manchem Rechtsstreit an Wissen gebraucht wird.

Durfte die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur möglichen Enteignung der Hypo Real Estate-Aktionäre der Anwaltskanzlei in Auftrag geben, die 2007 dieselbe Bank bei der Übernahme der Depfa-Bank beraten hatte? Durfte diese Kanzlei das Mandat für den Gesetzentwurf annehmen und damit für ca. 70 Kolleginnen und Kollegen garantieren, dass es keine Interessenkollision gibt und geben wird?

Durfte das Bundesinnenministerium die Kanzlei, die den Hauptaktionär der Hypo Real Estate bei seinem Einstieg beraten

hatte, damit betrauen, den Ausstieg herbeizuführen? Durften die Kollegen dieses Mandat übernehmen?

Kollege *Otmar Kury* wünscht sich auf Seite 3 des BRAK-Magazins vom 15.10.2009, dass die Anwaltschaft mit der Bearbeitung von Gesetzentwürfen befasst wird.

Mit Stellungnahmen zu solchen Entwürfen sollten, ja müssen BRAK und DAV beschäftigt werden, aber doch nicht einzelne Anwälte bzw. Kanzleien. Nur so können der böse Schein und bestehende oder künftige Interessenkollisionen vermieden werden.

Der Beifall des sehr ehrenwerten Kollegen für den Auftrag des damaligen Bundeswirtschaftsministers an eine Kanzlei - wie er schreibt - unabhängiger Rechtsanwälte, die Gesetzesvorlage für die Ergänzung des Kreditwesengesetzes zu erarbeiten, riecht denn doch nach hausgemachtem Weihrauch. Er würdigt m. E. die Gegenargumente nicht gründlich. Woher weiß er, dass entgegen ausdrücklicher Erklärung der damaligen Ministerin das zuständige Ministerium der Justiz nicht in der Lage war, Brauchbares vorzulegen? Wenn es zum Wesen unseres Berufs gehört, in unterschiedlichen Mandatsverhältnissen Parteien mit Perspektivenwechsel zu vertreten, heißt das nicht, dass es zulässig ist, mit Einfluss auf die Gesetzgebung, ja im Falle ausbleibender Abänderungen in Bundestag und Bundesrat sogar Formulierung den Interessen vorhandener und künftiger Mandanten fruchtbaren Boden zu bereiten.

Erheblich tiefer als Kollege Kury schürfte *Kotzur* in NJW aktuell 35/09 XII - XIV, der es als naiv bezeichnet, mögliche Interessenkonflikte zu leugnen und v. Arnim mit der Feststellung zitiert, der Gesetzgeber, der Gesetzesproduktion outsourct, wandle sich zum Gesetznehmer. Er nennt die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - immerhin hat die Bundesregierung lt. Berliner Zeitung vom 14.08.2009 im Jahre 2008 für externe Beratung 40 Millionen Euro ausgegeben - und betont, dass mit besonders strenger Prüfung der

böse Schein zu vermeiden ist, der externe Berater könne eigene und/ oder wirtschaftliche Interessen seiner Klienten verfolgen.

Kotzur sieht die politisch Verantwortlichen in einem Erklärungs- und Begründungszwang, darzulegen, warum die Nutzung externen Sachverständigen gemeinwohlförderlich, sachgerecht und für den Steuerzahler günstiger ist.

An entsprechenden Erklärungen und Begründungen fehlt es bis jetzt.

Dass solche Praxis in den USA gängig ist, überzeugt für unser Rechtssystem nicht. Schon *Ernst Heinitz* äußerte sich in Vorlesungen und Seminaren kritisch zur Übernahme amerikanischer Rechtspraktiken.

Die Gesetze untersagen sogar, was Auftraggeber und Anwaltskanzlei hinsichtlich des Entwurfs des Gesetzes zur Ergänzung des Kreditwesengesetzes getan haben: §§ 43 a Abs. 4 BRAO und § 3 unserer Berufsordnung i. d. F. vom 1. Juli 2008 verbieten allen in einer Kanzlei tätigen Anwälten - in der betreffenden sind das ca. 70 - die Beratung oder Vertretung bei widerstreitenden Interessen (Feuerich-Weyland BRAO § 43 a Rn 57).

Haben sie geprüft, ob niemand von diesen 70 Kolleginnen und Kollegen Mandanten vertritt, deren Interessen vom entworfenen Gesetz berührt werden? Können sie garantieren, dass niemand von ihnen Mandate übernimmt, für die das Gesetz maßgeschneidert wirkt (böser Schein) - und das alles, wo Erfahrung und besondere Kenntnis der Materie angeblich wesentlicher Grund für den Auftrag war?

Als Otto Schily in jener Talkshow im Palast der Republik kurz nach der Wende demonstrativ eine Banane hochhielt, empfand ich das als höchst unangebrachte Beleidigung von Millionen Menschen, die Freiheit und Freizügigkeit erkämpft hatten. Hüten wir uns, durch Duldung mancher Missstände und Auswüchse Schily in einem von ihm nicht gedachten Sinn Recht zu geben: „Willkommen in der Bananenrepublik“.

Wilfried Nacke, Rechtsanwalt

Forum

Osterrätsel

Berühmte Juristen

Rechtzeitig zum bevorstehenden Osterfest gilt es wieder, drei berühmte Juristen zu erraten. Die Lösungsvorschläge können wie immer per E-Mail (redaktion@berliner-anwaltsblatt.de) oder traditioneller Post (Berliner Anwaltsverein, Littenstr. 11, 10719 Berlin) an die Redaktion geschickt werden. Einsendeschluss ist der 20.04.2010. Alle richtigen Einsender werden im Mai-Heft veröffentlicht.

Jurist ohne Abschluss

Wie viele andere berühmte Juristen verdankt auch dieser seinen Ruhm einem anderen Fach.

Geboren in der Provinz als ältester Sohn eines schon 53jährigen Notariatsangestellten und seiner hübschen, mit 19 verheirateten Frau aus gutbürgerlichem, hauptstädtischem Hause wurde er von seiner Mutter mit 8 in ein Internat geschickt, kurz bevor sie von einem nicht-ehelich empfangenen Sohn entbunden wurde, was ihr einen tiefsitzenden Groll ihres Ältesten eintrug, der kränkelte und sitzen blieb. Nach dem der Karriere des Vaters folgenden Umzug in die Hauptstadt nahm der Gesuchte dort ein Studium an der Juristischen Hochschule auf, arbeitete schon nebenher als juristische Hilfskraft bei einem Anwalt, später bei einem Notar, und legte mit 20 die Zulassungsprüfung für den letzten Studienabschluss ab, bevor er das Jurastudium gänzlich abbrach und sich mit Unterstützung seines Vaters (für 2 Probejahre) seiner eigentlichen Begabung bis an sein Lebensende widmete. Fortan schuf er mit ungeheuerem Fleiß und ebensolchem Kaffeeverbrauch, „mit geradezu utopisch anmutender Maßlosigkeit“, oft in Tag- und Nacharbeit, ein fulminantes Werk, das ihm zwar nicht die erstrebte Anerkennung in der Fach-

welt eintrug, aber noch heute Bewunderung erregt und die Kulturwelt beschäftigt. Daneben schreibt er 414 Briefe, von einem seiner Biographen allerdings als „Gesülze“ abgetan, an eine adelige Geliebte, die aus einem fernen Land stammt und – noch – einen Ehemann hat, der natürlich stört, aber unseren Mann nicht daran hindert, sich schon mal heimlich mit ihr zu verloben. Als ihr Gatte endlich stirbt, hält die Frau ihn noch 8 Jahre hin, und als man heiratet, ist unser Mann schon todkrank und stirbt selbst 51jährig in der Folge ständiger Überanstrengung.

Ein berühmter Rechtstheoretiker

Schon seine Geburt in eine alteingesessene Juristenfamilie (sein Urgroßvater war Namensgeber eines heimatischen Ortes) bestimmte und ebnete seinen Lebensweg als Jura-Professor und Begründer einer juristischen Schule. Er studierte an vier Universitäten mit steigender Bedeutung, zuletzt in der Hauptstadt seines Landes, wurde mit 24 promoviert und lehrte als Professor an vier Universitäten, ehe er in die Hauptstadt eines Nachbarlandes berufen wurde, wo ihm vom dortigen Herrscher sogar die erbliche Adelswürde verliehen wurde. Zunächst Vertreter der herrschenden Dogmen entwickelte er eine soziologische Sicht auf den Zweck des Rechts und traf nicht nur heute noch gängige terminologische Unterscheidungen im Zivilrecht, sondern machte dort eine „Entdeckung“, die erst im 21. Jahrhundert vom Gesetzgeber förmlich anerkannt wurde. Nach seiner Rückkehr aus dem Ausland lehrte er bis zu seinem Tod mit 74 Jahren an einer kleinen Universitätsstadt, die eine Gedenktafel an seinem Wohnhaus anbrachte und eine Straße nach ihm benannte.

Eine Juristin mit einem Beliebtheitsgrad von über 90%

Geboren als Tochter zweier Ärzte wuchs sie mit vier Brüdern auf. Schon mit 23 wurde sie Rechtsanwältin und mit 25 jüngste Jura-Professorin in der Hauptstadt ihres Landes, wo sie auch gleichzeitig den Sitz in einem hohen politischen Gremium errang, den sie 20

Jahre beibehielt. Nachdem sie einen Anwalt geheiratet hatte, mit dem sie drei Kinder hat, versuchte sie vergeblich eine weitere politische Karriere, konzentrierte sich dann aber auf ihre Anwaltspraxis, wo sie sich zur Verfassungsrechtlerin und Fachanwältin für europäisches Recht spezialisierte. Sie kämpfte für die Zulassung von Frauen als Geschworene und – allerdings weitgehend erfolglos – in einem aufsehenerregenden Prozess für den freien Zugang zu Verhütungsmitteln. Mit 41 trat sie aus ihrer Partei aus, wurde von dieser aber dennoch fünf Jahre später als Kandidatin für das höchste Staatsamt aufgestellt, das sie errang und sieben Jahre bei einem Beliebtheitsgrad von über 90 % in der Bevölkerung innehatte. Mit 53 übernahm sie ein weiteres hohes Amt für eine internationale Organisation, und eine andere international bekannte Vereinigung erhob nach ihrem Ausscheiden die vielfach ausgezeichnete Juristin zur Ehrenpräsidentin. Aktuell ist zurzeit „namentlich“ eine Verbindung zu Dustin Hoffmann.

RA Peter Heberlein

Der Rechtsanwalt - Ein Rechtsunhold?

Kürzlich saß ich in einem Gremium ehrenamtlich tätiger Juristen unterschiedlicher Berufsausrichtung und wir hatten eine neue Kollegin zu begrüßen. Der Vorsitzende schlug vor, dass man sich vorstellen sollte. Besagte Kollegin, eine Richterin der Arbeitsgerichtsbarkeit, schilderte ihren Berufsweg so, dass sie nach dem Examen „sich zunächst eine Zeit als Rechtsanwältin versucht habe“. Sie habe aber alsbald erkannt, dass dies nichts für sie sei, da sie die einseitige und parteiische Bearbeitung von Fällen nicht schätze, sondern objektiv und ausgewogen arbeiten möchte.

Irgendwie fühlte ich mich in die Anfänge meiner Berufstätigkeit zurückversetzt, als es gängige Meinung sämtlicher Richter war, dass Rechtsanwälte eigentlich von der Juristerei nichts verstünden,

denn wenn dem so wäre, hätten sie ja schließlich auch Richter werden können. Also müssten sie wohl zwangsläufig dümmere oder unordentlicher als diese sein. Von dieser Haltung habe ich allerdings glücklicherweise im Laufe der Jahre und Jahrzehnte bei amtierenden Richtern höchst selten etwas bemerkt und im Allgemeinen mit diesen auf Augenhöhe die anstehenden Fälle diskutieren können. Und nun so ein Rückfall in den „Kalten Krieg“. Grund genug, sich selbst wieder einmal zu hinterfragen.

Ist der Anwalt einseitig, parteiisch und nicht objektiv?

Nach meiner Auffassung ist er dies nur insofern, als es ihm verboten ist, widerstreitende Interessen zu vertreten. Im Übrigen ist er geradezu dazu verpflichtet, die ihm angetragenen Fälle eben nicht einseitig, sondern nach allen Richtungen zu betrachten und auszuloten, um dem Mandanten die richtige Empfehlung geben zu können. Dies lehrt uns allein schon die Lektüre der einschlägigen Urteile zum Anwaltschaftsrecht. Der Anwalt muss den ihm übertragenen Fall zunächst in tatsächlicher Hinsicht aufklären, sodann sämtliche Möglichkeiten prüfen, dem Mandanten die Alternativen vorstellen, ihm den sichersten Weg weisen. Nach der Rechtsprechung muss er sodann auch noch wissen, dass das angerufene Gericht möglicherweise einen Fehler machen wird oder der Bundesgerichtshof nächste Woche seine Rechtsprechung ändert. Der Rechtsanwalt kann also gerade nicht in „Hau drauf“-Manier losmarschieren, er muss vielmehr sorgfältig alle Möglichkeiten prüfen, ehe er dem Mandanten sagt, in dieser Richtung könne man jetzt tätig werden.

Daran gemessen, hat ein Richter es viel einfacher. Er hat über den ihm von den Parteien unterbreiteten Sachverhalt zu entscheiden. Und wenn ihm da irgendetwas Entscheidungserhebliches nicht aufscheint, dann kann er immer noch in das Urteil hineinschreiben, dass nicht ersichtlich oder nicht vorgetragen oder nicht deutlich sei, dass dieses oder jenes so sei. Der Anwalt hingegen muss im Vorhinein prüfen, ob denn nun dieses

oder jenes darzulegen, klarzustellen oder offenkundig sei.

Wenn beispielsweise der Mandant, ein Handwerker, sagt, der Bauherr bezahle ihn nicht und behaupte Mängel der Leistung, so muss der Anwalt sich nicht nur auf die Seite des Handwerkers schlagen und auf den Bauherren eindreschen, er muss vielmehr hinterfragen, welche Mängel des Bauwerks gerügt sind, welche Chancen bestehen, zu beweisen, dass der Handwerker daran nicht schuld ist und wie eine eventuelle Beweisaufnahme ausgehen könnte. Wenn es da Lücken und Schwachstellen geben sollte, muss der Anwalt darauf hinweisen und letztendlich, wenn sie sich nicht beseitigen lassen, von der Rechtsverfolgung abraten.

Wenn aber - nach alledem - der Entschluss gefasst wurde, in bestimmter Weise das Recht zu verfolgen, dann ist es auch die Pflicht und Schuldigkeit des Anwalts, den Interessen seines Auftraggebers nach besten Kräften zu dienen. Und dafür muss er dann auch engagiert kämpfen.

Nachdem ich mich zunächst schon ganz minderwertig ob des Vorwurfs der Einseitigkeit und der Parteilichkeit fühlte, bin ich dann doch zu der Überzeugung gekommen, durchaus einem achtbaren Beruf anzugehören. Es stellt sich ja auch die Frage: Ist es nun besser, über Menschen und Sachverhalte zu richten oder Menschen in ihren Problemen zu helfen?

Ich habe meine Entscheidung getroffen. Ich bin gerne Anwältin.

*Barbara Saß-Viehweger,
Rechtsanwältin und Notarin*

Nachrichten aus der Republik Bürocratia

Simplicius ist Justiziar einer kleinen Gemeinde.

Diese kleine Gemeinde hat ein schönes Grundstück, in dessen Mitte eine Eichenallee steht. Die Gemeinde teilt das Grundstück und verkauft den Teil neben

der Eichenallee. Ein Bürger baut sich im Abstand von 10 Metern zu den Eichen ein Haus.

Im Laufe der Jahre bilden sich am Haus Risse.

Der Bürger klagt mit der Begründung, die Risse seien entstanden durch den Wasserbedarf der Bäume und verlangt von der Gemeinde 21.500 Euro Schadensersatz und das vorsorgliche Fällen der Bäume oder ein Kappen der Wurzeln.

Simplicius erreicht die Abweisung der Klage. Er meint: Nicht nur auf Seiten der Behörden, auch auf Seiten der Bürger existiert die „Republik Bürocratia“.

Manchen Bürgern kann die „Republik Bürocratia“ kein Wasser reichen.

*Rechtsanwalt Gerhard Jungfer,
Fachanwalt für Strafrecht*

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

**Harte-Bavendamm,
Henning-Bodewig**

Gesetz gegen den
unlauteren Wettbewerb (UWG)

**Mit Preisangabenverordnung,
Kommentar**

Verlag C. H. Beck

2. Auflage 2009. XXI, 2965 S. In Leinen
ISBN 978-3-406-56601-1
198,00 EUR

Die erste Auflage dieses großen Praxis-kommentars erschien nach der grundlegenden Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, die mit der weitgehenden Anpassung des deutschen Lauterkeitsrechts an die europäischen Vorgaben vollzogen wurde. Seitdem ist wieder Zeit ins Land gegangen,

die der neuen Auflage viele Änderungen bescherte.

Dazu gehören die UWG-Reform, die die

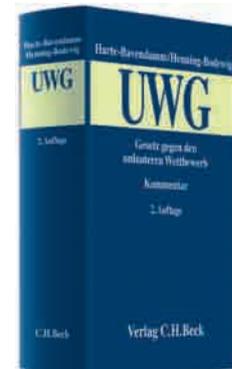
EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in nationales Recht umsetzt. Geschäftspraktiken, die per se als unlauter anzusehen sind, finden sich nun im Anhang zu § 3 als „schwarze Liste“.

Diese für die künftige Rechtsanwendung zentrale Liste unlauterer Geschäftspraktiken wird bereits umfassend kommentiert.

Für die schnelle praktische Arbeit sind auch die Anhänge hilfreich, die nicht nur die Begründung des Regierungsentwurfes enthalten, sondern auch eine Liste von Fundstellen der wichtigen BGH-Urteile. Die Referenzen nennen die Fundstellen der Urteile in den wichtigsten Zeitschriften.

Gelungen ist den Autoren, dass die Kommentierung nicht nur wissenschaftlichen Ansprüchen genügt, sondern auch praxisnah ist. Damit finden Wettbewerbsvereine aber auch Werbeagenturen oder andere Unternehmen sowie Richter oder Rechtsanwälte hier alle notwendigen Auskünfte zu ihrem Rechtsgebiet in einem Band.

RA German von Blumenthal



Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
06.04.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
06.04.	Sitzung des Arbeitskreises Mietrecht im BAV		Arbeitskreis Mietrecht und WEG im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
07.04.	Arbeitskreis Arbeitsrecht im Berliner Anwaltsverein: Das Verfahren vor der Einigungsstelle	RiArbG a.D. Rache	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
08.04.	Aktuelle Rechtsprechung zum Maklerrecht	RAin Katrin Dittert	Ring Deutscher Makler www.rdm-berlin-brandenburg.de
09.04.	Französisch in der Anwaltskanzlei	Mathieu Pagnoux	RAK Berlin www.rak-berlin.de
10.04.	Einführung in das RVG (speziell für Auszubildende, Berufsanfänger, und Wiedereinsteiger)	Sylvia Granata	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
12.04.	Vertragsartzrecht		Arbeitskreis Medizinrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
13.04.	Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bau- und Architektenrecht	VRiKG Joachim Stummeyer	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
14.04.	Beratungs- u. Prozesskostenhilfe: Vom Antrag bis zur Abrechnung	Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
14.04.	Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe	Gundel Baumgärtel, gepr. Bürovorsteherin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
14.04.	Themenabend zum Familienrecht: Der Versorgungsausgleich	Katharina von Swieykowski-Trzaska	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
15. - 17.04.	Prüfungsvorbereitung für Teilnehmer am Rechts- fachwirtfernstudium der Beuth Hochschule für Technik	RAin Asperger, RA Stroedecke, Prof. Keller, RAuN Dr. Meier, U. George	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
15.04.	Einführung in das Bauträgerrecht	RIKG Dr. Oliver Elzer	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
16.04.	1. Deutscher Seniorenrechtstag		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.04.	Aktuelle Rechtsprechungsübersicht im Baurecht	Claus Halfmeier	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.04.	Französisch in der Anwaltskanzlei	Mathieu Pagnoux	RAK Berlin www.rak-berlin.de
16.04.	Insolvenzanfechtung aus der Sicht des Insolvenzverwalters und -beraters	Dr. Stefan Homann Stefan Meyer	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.04.	Neuerungen im Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung	Dirk Lechtermann, Richter am OVG Münster	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu

Termine

16.04.	Praxisschwerpunkte Wettbewerbsrecht: Die aktuelle Entwicklung im materiellen Recht und im Verfahrensrecht	Dr. Herman-J. Omsels	DAI www.anwaltsinstitut.de
17.04.	Strategieberatung des Insolvenzgläubigers	Mark Boddenberg Dr. Ruth Rigol	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20.04.	11. DAV-Stellenbörse im DAV-Haus		Deutscher Anwaltverein www.anwaltverein.de Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
21.04.	Sitzung des Arbeitskreises Strafrecht: Thema Compliance	Dr. Malte Passarge	Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
23.04.	Aktuelle Rechtsfragen im Umfeld von Friedhof und Bestattung	Dr. jur. Dr. rer. pol. Tade Matthias Spranger, Universität Bonn	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
23.04.	GmbH, GmbH & Co. KG und Betriebsaufspaltung - Gestaltungsempfehlungen und Steuerfallen	Dr. Klaus Bauer	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
23.04.	RVG Speziell - Fachwissen intensiv Aktuelle Probleme in der Kostenfestsetzung zur Anrechnung der Geschäftsgebühr auch in Verbindung mit Prozesskostenhilfe -	Horst-Reiner Enders	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
23.04.	Vertragsverhältnisse in der Insolvenz	RiAG Frank Frind	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
23.04.	Zwangsvollstreckungspraxis	Monika Wiesner, gepr. Bürovorsteherin	RAK Berlin www.rak-berlin.de
23.04.	Kammerversammlung 2010 der RAK Brandenburg des Landes Brandenburg		Rechtsanwaltskammer www.rak-brb.de
24.04.	Aktuelle Rechtsprechungsübersicht im Versicherungsrecht	Dr. Christoph Karczewski	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
24.04.	Fehlerquellen bei Personenidentifizierungen	Prof. Siegfried Sporer	RAV e.V. www.rav.de
24.04.	RVG im Umgang - Probleme im Alltag - Fachwissen intensiv -	Horst-Reiner Enders	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
28.04.	M & A in Krise und Insolvenz - Sichere Unter- nehmenstransaktionen in unsicherem Fahrwasser	Dr. Joachim Bauer	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.04.	Recht und Praxis: Mieterhöhung richtig berechnen, wirksam durchsetzen	RA Tom Martini Ekat Schubert	Ring Deutscher Makler www.rdm-berlin-brandenburg.de
28.04.	Stammtisch der ARGE Anwältinnen im Restaurant Cum Laude	Christine Widmayer	ARGE Anwältinnen im DAV www.dav-anwaeltinnen.de
29. - 30.04.	Die Kunst des vorläufigen Rechtsschutzes	Dr. Hans-Peter Vierhaus Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
29. - 30.04.	Aktuelles aus dem Notariat - Aktuelle Entwicklung bei notariellen Urkundsgeschäften (BGB-Gesell- schaften, FGG-Reform, Wertsicherungsklausel, Änderungen im Erbrecht, Europäische Gesell- schaftsformen und Vertretungsbefugnisse etc.)	Prof. Walter Böhringer	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
30.04.	„Die Insolvenz in der Praxis“ (Haftungsfragen, Checklisten, Anträge, Musterbriefe)	Andrea Gehlhaar	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de

Termine

30.04.	Nichtzulassungsbeschwerde und Revision zum BVerwG - Vorabentscheidung nach Art. 234 EG	Michael Groepper, Richter am Bundesverwaltungsgericht	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
30.04.	RVG 2010 (auch für Berufsanfänger)	RAuN Herbert P. Schons	RAK Berlin www.rak-berlin.de
30.04.	Unternehmensteuern und Rechnungslegung in der Insolvenz	Prof. Dr. Christoph Uhländer	DAI www.anwaltsinstitut.de
30.04.	Verträge in der Musikindustrie	Carsten Bartholl Albrecht Klutmann	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
04.05.	Aktuelle Entwicklungen im Individualarbeitsrecht	Dr. Jobst-Hubertus Bauer	RAK Berlin in Kooperation mit dem DAI www.rak-berlin.de
04.05.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Arbeitskreis Mietrecht und WEG im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
05.05.	Der perfekte Mietvertrag	RAin Katrin Dittert RA Mathias Münch	Ring Deutscher Makler www.rdm-berlin-brandenburg.de
06. - 08.05.	Einführung in das Notariat - Grundlagen-Seminar	Sylvia Granata, Monika Wiesner, Lydia Wank	RENO Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
07.05.	Ausgewählte Kernprobleme im Wohn- und Geschäftsraummietverhältnis	Dr. iur. Carsten Brückner	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.05.	Internationale Zwangsvollstreckung (Vollstreckung im Ausland u.v.m.)	Ernst Riedel	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
08.05.	Grundzüge der Zwangsvollstreckung - Teil II (Gerichtsvollziehvollstreckung etc.)	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
10.05.	Medizinische Sachverständigengutachten im gerichtlichen Verfahren		Arbeitskreis Medizinrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
11.05.	Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	RiKG Dr. Gangolf Hess	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
11.05.	Italienisch in der Anwaltskanzlei	RAin Dott. Francesca Rosati	RAK Berlin www.rak-berlin.de
12.05.	Aktuelle Schwerpunkte im Steuerrecht	Bernd Rätke	DAI www.anwaltsinstitut.de
18. - 19.05.	Intensivseminar Öffentliches Gesundheitsrecht	Prof. Dr. Thomas Clemens Prof. Dr. Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.05.	Italienisch in der Anwaltskanzlei	RAin Dott. Francesca Rosati	RAK Berlin www.rak-berlin.de
18.05.	Vergütung in der Zwangsvollstreckung, der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung	Gundel Baumgärtel, gepr. Bürovorsteherin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
19.05.	Sitzung des Arbeitskreises Strafrecht		Arbeitskreis Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
19.05. - 23.06.	Englisch Kurs für Fortgeschrittene Teil II für ReNo-Fachangestellte (Wir wollen die Teilnehmer ansprechen, die bereits an dem Kurs Teil I teilgenommen haben)	Sebastian Turnbull	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de

Inserate

Neu gegründete Bürogemeinschaft vermietet
ab dem 01.04.2010 zwei Büroräume (550,00 € und 300,00 €)
in unmittelbarer Nähe zum Wittenbergplatz zzgl. Bespre-
chungsraum zur gemeinsamen Nutzung.

Kontakt: anwalt@rechtsklarheit.de.

BAUMANN & HEISING NOTAR & RECHTSANWÄLTE



Wir suchen eine(n)

Rechtsanwältin/-anwalt für unser Verkehrsrechtsdezernat.

Wenn Sie den Fachanwaltslehrgang für Verkehrsrecht bereits
erfolgreich absolviert haben und ggf. schon den Fachanwaltstitel
führen oder sich zumindest für das Verkehrsrecht interessieren, so
bieten wir Ihnen eine anspruchsvolle Tätigkeit in unserer Kanzlei.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte an unsere
Kanzleianschrift:

Otto-Suhr-Allee 145, 10585 Berlin

Junge und dynamische Rechtsanwaltskanzlei im Herzen
Berlins sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Erfahrung in den Rechtsgebieten Vertrags- und Gesell-
schaftsrecht sowie Arbeits- und Insolvenzrecht in Vollzeitan-
stellung, gern auch Berufsanfänger.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungen mit Gehaltsvorstellung
erwarten wir per Email z.H. RA Christoph Lattreuter an
post@ra-lattreuter.com.

1 Büroraum (34 qm) oder **1 Arbeitsplatz** in
Bürogemeinschaft frei. Miete, Heizung, Strom und
Reinigung ca. € 390 (Raum) bzw. € 150 (Arbeitsplatz).

RA Schuster, Wiciefstr. 16, Moabit, Nähe Turmstr.,
Tel. (030) 390 359 48

Repräsentative Büroräume in bester City-West-Lage

Langjährig bestehende Rechtsanwaltskanzlei mit Notariat
bietet zu günstigen Konditionen in der

Tautenzienstrasse (ggü. KaDeWe)

nach gerade abgeschlossener vollständiger Modernisierung
in gehobenem Standard im Stuckaltbau verschiedene Ein-
heiten (**1 bis 8 Räume**) nebst Konferenzraum zur Unter-
miete für Rechtsanwalt, Steuerberater, WP.

Gegenseitige berufliche Unterstützung sowie gemeinsame
Aussendarstellung in einem angenehmen Betriebsklima
sollte selbstverständlich sein.

Kontakt: RA u. Notar Albrecht, Tel: 030 213 10 91

Engagierter und prozesserfahrener

Rechtsanwalt (angehender Fachanwalt für Arbeitsrecht)

mit 6 Jahren Berufserfahrung in Wirtschafts- und Steuer-
kanzlei sucht neuen Wirkungskreis in Berlin. Weitere Tätig-
keitsschwerpunkte sind privates Baurecht, Ingenieur- und
Architektenrecht sowie die laufende Beratung mittelständischer
Unternehmen in allen zivilrechtlichen Fragen.

Kontakt per Email an: Fachanwalt.Arbeitsrecht@web.de

GREFFIN

Rechtsanwälte und Notare
Hubertusallee 76, Berlin-Grünwald

Wir suchen gestandenen Notarkollegen,

der in unsere Bürogemeinschaft,
in höchst repräsentativer Stadt-Villa, eintreten will.

Zwei separate Räume mit ca. 70 m²
und die Mitbenutzung der beiden Besprechungs-
zimmer stehen zur Verfügung.

Näheres per mail über peter@greffin.de

Gut eingeführte **Einzelkanzlei** nahe Wittenbergplatz
zu veräußern. Fax (030) 269 30 655

Fachkanzlei in Berlin-Friedrichshain
mit drei Berufsträgern **sucht** zum 01.07.2010

Fachanwalt/-in für Medizinrecht

zur Anstellung oder freien Mitarbeit.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2010-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt und Notar in Wilmersdorf, Prager Str. 4,
bietet Kollegin/Kollegen (gern auch Berufsanfänger)
Büroraum in modern eingerichtetem Büro zur Miete.
Gegenseitige Vertretung und Gedankenaustausch er-
wünscht.

RAuN Peter-Stephan Prause,
Tel: 030 85 99 57 30 prause@rechtsanwalt-prause.de

Rein **arbeitsrechtlich** ausgerichtete Berliner Einzelkanzlei
sucht

Unterstützung durch eine/n junge/n, selbstständige/n Kollegen/Kollegin

(mind. zwei Jahre Berufserfahrung,
gern Fachanwalt /Fachanwältin ArbR)

in freier Mitarbeit.

Spätere Anstellung/Partnerschaft oder Übernahme der
Kanzlei denkbar.

Bewerbungen/Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 3/2010-3**
an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA'in im Herzen von Wandlitz, nördlich von Berlin, bietet komplett möblierten **Büroraum (ca. 15 qm)** für RA/in oder Steuerberater/in mit eigenem Mandantensamm zur Untermiete – 300 € (warm)/Monat, auf Wunsch mit Sekretariatsmitnutzung.
Telefon: (033 397) 60 836 • Telefax: (033 397) 687 958

Sozietät mit Expansionswunsch

Für unsere eingessene Sozietät suchen wir ab sofort engagierte und motivierte Kolleginnen und Kollegen zur Erweiterung der von uns angestrebten fachlichen Spezialisierungen.

Unsere äußerst repräsentativen Büroräume befinden sich in einem der schönsten Altbauten im sog. „Nobel-Bereich“ des **Kurfürstendamm**.

Die Zusammenarbeit sollte zumindest anfänglich in Form einer **Bürogemeinschaft** organisiert werden, wobei Ausstattung der Gemeinschaftsräume und Personal gegen Beteiligung mitgenutzt werden können.

Bei Sympathie wäre eine zeitnahe Aufnahme in unsere **Sozietät** möglich.

Näheres über E-Mail unter ra-erkens@ra-erkens.de

Kurfürstendamm / Olivaer Platz

Deutsch-dänische Kanzlei bietet **drei Kanzleiräume** (zwei große und ein kleineres Zimmer) in erstklassig saniertem Altbaubüro für Bürogemeinschaft. Mitnutzung des Konferenzraums ist möglich.

Weitere Informationen bei Bang + Regnarsen,
RA Stefan Kania: Tel. 030 88 71 95 20, stk@br-law.de

Einzelkanzlei am Olivaer Platz/Ecke Kurfürstendamm in Berlin Wilmersdorf **zu veräußern.** Fax (030) 323 28 43

RA BIETET BÜROGEMEINSCHAFT

IN BESTER LAGE (GENDARMENMARKT) ZU ATTRAKTIVEN KONDITIONEN – AUCH GEEIGNET FÜR STB, WP, NOTAR.

TELEFON (030) 86 39 49 10

Top eingeführtes Notariat in Berlins historischer Mitte sucht Untermieter.

Zu vermietende Fläche: 83 m², 3 Zimmer, WC, Gemeinschaftsküche, Warmmiete 1.200,00 € zzgl. USt, bezugsfrei nach Vereinbarung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2010-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 450207, 12172 Berlin

Unsere seit 25 Jahren etablierte Rechtsanwalts- & Notariatskanzlei bietet zwei repräsentative **Büroräume am Kurfürstendamm** zur Erweiterung der Bürogemeinschaft
Tel.: (030) 892 40 61

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Anwaltskanzlei am Kurfürstendamm mit überwiegend bau- und wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung sucht Notar/-in für Bürogemeinschaft.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2010-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Juristische Bibliothek zu veräußern:

428 gebundene gut erhaltene Ausgaben
NJW 1963 – 1974 + 3 Reg.; BGHZ 1 – 176 + 50 Reg.;
BGHSt 1 – 34 + 3 Reg.; RGZ 1 – 170 + 3 Reg.
zum Preis von 5.000,00 EUR, Fax (030) 843 060 16

Einzelkanzlei sucht

Kollegen/Kollegin mit zivil- und familienrechtlicher Ausrichtung

zur Anstellung oder freien Mitarbeit in Teilzeit (20 bis 30 Stunden/Woche) mit Ausrichtung auf Vollzeitbeschäftigung.

Bewerbungen bitte an: RA Klaus-Dieter Frost,
Wollankstr. 134, 13187 Berlin
oder per E-Mail: ra.frost@recht4u.de

Steuerberater sucht RA (m/w)

als Partner(in) für Bürogemeinschaft. Angestrebt wird eine fachliche Zusammenarbeit, wobei unterschiedliche Kooperationsformen denkbar sind. Es stehen zwei große Räume und ein gemeinsam zu nutzendes Besprechungszimmer sowie Nebenräume etc. in einem sehr repräsentativen Altbau in Charlottenburg zur Verfügung. Einzelheiten gern in einem persönlichen Gespräch.

steuerschütz

Dipl.-Kfm. Jürgen Schütz Steuerberater
steuerschuetz@schuetz-stb-kanzlei.de
www.steuerschuetz.de
Bismarckstr. 99, 10625 Berlin
Telefon 030-306 966 0 • Telefax 030-306 966 47

BRENNECKE & PARTNER

RECHTSANWÄLTE



Wir sind eine überörtlich agierende mittelständische Rechtsanwaltskanzlei und suchen qualifizierte

Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

mit Berufserfahrung für unsere neuen Standorte in Berlin und Neuruppin. Spätere Partnerschaft nicht ausgeschlossen.

In besonderem Maße suchen wir derzeit Kollegen im Bereich gewerblichen Rechtsschutz und AGB-Recht sowie im allgemeinen Zivilrecht.

Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte mit der Gehaltsvorstellung per Email an:

Rechtsanwalt Harald Brennecke,
Karlsruhe@brennecke-partner.de

Rechtsanwalt mit Berufserfahrung im Arbeits- und Sozialrecht, Gesellschafts- u. Steuerrecht, Umwelt- und Bau-recht sowie Kenntnissen im Medizinrecht sucht Tätigkeit als angestellter Anwalt, Gehaltskostenzuschuss von ca. 50 % für mindestens ein Jahr möglich.

Email: BewerberRA@freenet.de

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei

in Berlin-Pankow aus Altersgründen **zu veräußern**.

Zuschriften unter **Chiffre AW 3/2010-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Fachanwältin für Familienrecht
sucht neues Tätigkeitsfeld**

Ich bin seit 1988 mit meiner Zulassung als Anwältin nahezu ausschließlich auf dem Gebiet des Familienrechts tätig, seit vielen Jahren auch Fachanwältin für Familienrecht. Mein Wunsch nach Veränderung beruht auf dem Umstand, dass ich mit anderen Kollegen im Bereich des Familienrechts zusammen arbeiten möchte. Zudem habe ich aufgrund des Alters meiner Kinder zusätzliche Arbeitskapazitäten frei, die ich nutzen möchte. Sollten Sie weitere Angaben wünschen oder Ihrerseits Interesse an einem Gespräch über eine mögliche Zusammenarbeit bestehen, freue ich mich über eine Kontaktaufnahme unter bnicolejensen@t-online.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/ Stuck, wird ein Büroraum frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht

Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Zur Verstärkung unserer Rechtsabteilung für unsere Firmenzentrale in Berlin suchen wir zum nächstmöglichen Termin – befristet bis 30.04.2011 – einen engagierten

www.total.de

Justiziar (m/w)**Ihre Aufgaben:**

- Profitcenter und Fachbereiche in Fragen des Verwaltungsrechts, insbesondere im Umweltrecht, beraten
- Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren und Beurteilung der Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen
- Mitwirkung bei wichtigen und schwierigen Vertragsverhandlungen
- Beurteilung von Prozessrisiken und Entscheidungen über das Führen von Prozessen
- Koordination externer Spezialisten für einzelne Rechtsfragen
- Wahrnehmung von Gerichtsterminen, Begleitung von Behördengesprächen
- Zusammenarbeit mit unserer Konzernzentrale in Paris

Ihr Profil:

- Volljurist/in mit mindestens befriedigenden Examina
- zwei bis drei Jahre Praxiserfahrung als Justiziar/in in Unternehmen oder Anwaltskanzleien im Verwaltungsrecht, insbesondere im Umweltrecht, erwünscht
- gute Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und Französisch
- gute Kenntnisse in MS-Office
- hohe Flexibilität und Belastbarkeit

Wenn Sie diese Herausforderung in unserem modernen, zukunftsorientierten Unternehmen reizt, senden Sie uns bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit Gehaltswunsch und frühestem Eintrittstermin oder rufen Sie uns an. Wir weisen darauf hin, dass wir im Bewerbermanagement mit der Firma Kienbaum Berlin GmbH kooperieren.

TOTAL gehört zu den weltweit führenden Mineralölunternehmen. Als internationaler Öl- und Gasproduzent und Anbieter beschäftigt TOTAL global annähernd 100.000 Mitarbeiter/innen in mehr als 130 Ländern.

In Deutschland betreibt TOTAL mit über 1000 Servicestationen das viertgrößte Tankstellennetz. Mit umfassenden Aktivitäten im Vertrieb von Heizöl, Schmierstoffen, Flugkraftstoffen, Flüssiggas, Bitumen und Spezialprodukten ist TOTAL auch führend auf dem deutschen Mineralölmarkt. Im Bereich Verarbeitung ist die TOTAL in Deutschland insbesondere mit der TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland aktiv.

TOTAL Deutschland GmbH
Führungskräfte- und Personalentwicklung
Schützenstraße 25
10117 Berlin
Tel: 030 / 20 27 70 25
E-Mail: rm.germany-recruiting@total.de



TOTAL

Unsere Energie ist Energie für Sie.

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40
Fax: (03361) 69 32 50

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21
14770 Brandenburg
Telefon: 03381/324-717
Telefax: 03381/30 49 99

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen, München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

MIT EINER ANZEIGE IN DER
RUBRIK
TERMINSVERTRETUNGEN
SIND SIE BEI ÜBER
15.600 RECHTSANWÄLTEN
IN BERLIN, BRANDENBURG UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS
JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT
TEL. (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE

Richtungsweisend!

Richtungsweisend!

Das neue ra-micro 7 bringt Ihre Kanzleiorganisation schnell und kostengünstig auf Erfolgskurs.

Pünktlich zum Start von Windows 7 präsentiert RA-MICRO eine Kanzleisoftware, die auf der neuesten Virtualisierungstechnologie basiert und in puncto Performance, Betriebssicherheit und Anwenderfreundlichkeit die Grenzen des Möglichen neu definiert:

ra-micro 7

Die Gebrauchs- und Kostenvorteile für den Anwender sind immens und resultieren aus der schnelleren Softwareanwendung, einer wesentlich vereinfachten Möglichkeit der Online-Aktualisierung und höchster Programmstabilität.

Weitere Features:

- Übersichtliches Tabellenmenü
- Erweiterte Stammdaten
- Geniale 3D-Bedienoberfläche
- Vollst. integrierte ra e suite

WIRTSCHAFTLICHER!

Konkurrenzlose Vielfalt zeit- und kostensparender Funktionen für Verwaltung, Organisation und Mandatsarbeit

Das MUSS für die moderne Kanzlei!

SCHNELLER!

Signifikante Beschleunigung der Verarbeitungsgeschwindigkeit von Standardabläufen in der täglichen Kanzleiarbeit

EINFACHER Download!

Durchschnittliche Installationszeit nur fünf Minuten

FLEXIBLER!

Minimale EDV-Anforderungen.
Maximale Kompatibilität.
Für alle 32-bit Betriebssysteme ab Windows XP SP3 und Windows 7

ra-micro 7



INFOLINE 0800 726 42 76

Produktinformationen für Interessenten

www.ra-micro.de

ra-micro
KANZLEISOFTWARE